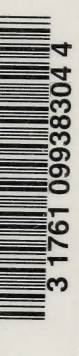
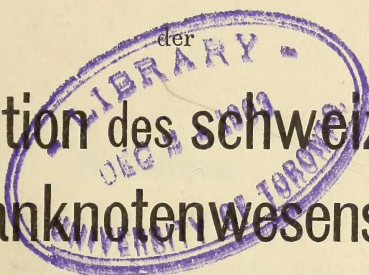


Paul.
Econ.
Money.
Go

Das Problem

Zentralisation ^{der} des schweizerischen Banknotenwesens.



Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Philosophischen Fakultät

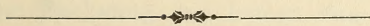
der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg


vorgelegt

von

Marcel Godet.



Halle a. S. 1902.



Die vollständige Arbeit ist in den „Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen“, herausgegeben von Gustav Schmoller, als erstes Heft des 21. Bandes erschienen.

Einleitung.

Ein zentralistischer Zug geht heute, trotz aller Rückfälle und Gegenbewegungen, durch die ganze Volkswirtschaft.

Die drei Fragen, welche in den letzten Jahren im Vordergrund des socialwirtschaftlichen Lebens des Schweizer Volkes gestanden haben, sind Fragen der Zentralisation.

Die 1898 bestimmte Verstaatlichung der fünf Haupteisenbahnlینien steht im Stadium der Durchführung und wird mit dem 1. Mai 1909 endgültig vollzogen sein. Das von den eidgenössischen Räten fast einstimmig angenommene Forrersche Gesetz über die Kranken- und Unfallzwangsversicherung, welches einen mächtigen Schritt im Sinne einer Erweiterung der Staatskompetenzen und einer zunehmenden Abhängigkeit der Einzel- von der Gemeinwirtschaft bedeutete, ist am 20. Mai 1900, vielleicht noch mehr seiner Unvollkommenheiten, als seines Prinzipes wegen, vom Volke verworfen worden. Die dritte Frage ist die der Zentralisation des Banknotenwesens; obgleich sie viel früher als die beiden anderen aufgeworfen worden ist, und sowohl die öffentliche Meinung als die gesetzgebenden Organe zu wiederholten Malen beschäftigt hat, harrt sie immer noch ihrer Lösung.

Sie hat das Erscheinen einer schon nicht unbedeutenden Zahl von Schriften hervorgerufen. Die meisten aber sind polemisch angehaucht und entbehren der erforderlichen wissenschaftlichen Unparteilichkeit und Strenge. Diejenigen, denen ein reeller Wert nicht abgesprochen werden darf, vertreten einen nach unserer Empfindung verfehlten Standpunkt, oder tragen wenigstens, da sie vor zehn, zwanzig, dreißig Jahren verfasst worden sind, einer Reihe von heute mitspielenden Momenten naturgemäfs keine Rechnung und liefern von der Geschichte der Frage ein immer unvollständigeres Bild; oder sie behandeln, wie das 1900 erschienene kleine Buch von A. Sayous¹,

¹ De la création en Suisse d'une banque centrale d'émission. Paris.

welches sich überdies an das französische Publikum wendet, die technische Seite des Gegenstandes nicht. Zudem ist dieses letzte Buch in der ebenso irrtümlichen wie festen Überzeugung geschrieben worden, daß der damals auf der Tagesordnung der eidgenössischen Räte stehende Zentralbankentwurf vom Volke angenommen werden und eine endgültige Regelung der Angelegenheit mit sich bringen würde. Der betreffende Entwurf ist aber im Juni 1901 schon im Schoße der Bundesversammlung durchgefallen. Dies Ereignis bedeutet einen Abschnitt in der Geschichte des schweizerischen Banknotenwesens. Eine neue Periode fängt an, wo nach einer anderen Lösung gesucht werden muß.

In Anbetracht dieser Tatsachen scheint es uns angebracht, ein Gesamtbild der Frage und ihrer Aussichten zu geben. Und zwar werden wir:

1. die Geschichte der Zentralbankfrage kurz wieder aufnehmen, um sie bis auf die Gegenwart zu führen und dabei die Ursachen feststellen, an welchen die Gründung eines zentralen Noteninstitutes immer wieder gescheitert ist.
2. im Studium der heutigen Notenbank- und Geldmarktverhältnisse die Antwort auf die Frage suchen, ob die gegenwärtigen Zustände wirklich unhaltbar sind und einer Zentralisation bedürfen.
3. vorausgesetzt daß diese Frage bejaht wird, untersuchen, in welcher Richtung eine Reform wünschenswert und möglich wäre.

Bei der Bearbeitung dieser Schrift haben wir hauptsächlich amtliche Dokumente benutzt, nämlich all' die die Frage betreffenden Berichte des Finanzdepartements, der Botschaften des Bundesrates, die Kommissionsprotokolle und stenographischen Bulletins der Bundesversammlung etc. . . . , dann wohl am meisten die Zeitschrift für schweizerische Statistik und die Berichte des schweizerischen Handels- und Industrievereins . . . Näheres über unsere Quellen werden wir überdies im Laufe unserer Darlegung angeben.

Was unsere Auffassung von der Natur des Problems und die Methode anbetrifft, so werden wir den Umstand, daß wir mit einer praktischen Angelegenheit zu tun haben, nicht aus den Augen verlieren. Von gewisser Seite sind mehrfach, nicht ohne Bitterkeit, auf diejenigen Anspielungen gemacht worden, welche, nur störend und hemmend wirkend, in eine rein ökonomische, banktechnische und als solche zu behandelnde Frage politische, fiskalische und soziale Rücksichten durchaus hineinmischen wollen. Dem gegenüber müssen wir von vornherein den Standpunkt behaupten, daß, so sehr eine solche Absonderung in der theoretischen Wissenschaft möglich und nützlich sein

mag, sie, sobald es sich um das wirkliche Leben handelt, verwerflich ist. Das Volksleben bildet ein Ganzes, worin die wirtschaftliche Tätigkeit eine wichtige, aber eben deswegen nicht absolut selbständige, sondern eine mit den höheren Staatszielen in Einklang zu bringende Rolle spielt. Die Frage der Zentralisation des schweizerischen Notenwesens können wir daher nicht vom reinen kaufmännischen Standpunkt betrachten. Sie ist nur in Zusammenhang mit den anderen Elementen des nationalen Lebens, welche in gegenseitiger Abhängigkeit und in Zusammenhang mit ihr stehen, zu beurteilen und zu lösen.

Erster Teil.

Geschichte der Banknotenfrage.

Die kleine Schweiz zählt 35 Zettelbanken, unter denen keine über die anderen eine Kontrolle und einen leitenden Einfluss ausübt. Sie ist damit heutzutage in Europa das Land, wo die Zentralisation im Bankwesen am wenigsten entwickelt ist.

Und doch ist in der Schweiz der Gedanke einer Zentralbank ebenso alt, könnte man sagen, als das eigentliche Bankwesen selbst. Im Jahre 1835, ein Jahr nämlich nach der Gründung der Kantonalbank von Bern, des ältesten schweizerischen Bankinstituts, berührte schon eine anonyme Broschüre die Idee einer „allgemeinen schweizerischen Nationalbank“¹. Der Verfasser bemerkte aber, dazu fehlte gleich „die erste Bedingung, ein allgemeiner schweizerischer Münzfuß“, und er fügte hinzu: „Ferner ist der Handel in der Schweiz nicht vorzüglich auf einem Platze konzentriert, wie der Handel anderer Länder in ihrer Hauptstadt“. Wenn dieses letzte, sehr klug hervorgehobene Moment seine damalige Geltung nicht so ganz verloren hat, so wurde bereits 1848 das zuerst erwähnte Hindernis beseitigt. Die neue Verfassung brachte ein einheitliches Münzwesen, so dass es Herrn Ernest Pictet aus Genf (1863) und Burkhard-Bischoff aus Basel (1864) möglich wurde, unter Hervorheben der Übelstände der damaligen Zersplitterung, eine Zentralisation des Notenwesens zu verlangen.

Es bestanden in der Tat keinerlei dasselbe betreffende eidgenössische Gesetzesbestimmungen. Allerlei Banken, Hypothekenebensogut als Handelsbanken und Banken mit gemischtem System setzten Noten in Umlauf. Kaum hatten einige kantonale Gesetze der Emission eine Maximalgrenze gesetzt oder eine Steuer auferlegt. Nirgends war im Konkursfalle dem Noteninhaber ein Vorzugsrecht gesichert. Abgesehen von den

¹ „Über Banken und deren Anwendung in der Schweiz.“ Zürich 1835. S. 29.

in ihren Statuten von vielen Banken aufgenommenen Vorschriften betreffend Metalldeckung und Verhältnis des Emissionsbetrages zum Kapital, war das Notenwesen meistens einer völligen Freiheit überlassen. Da die Einlösung der Noten ungenügend garantiert war, da sie ferner an Form, GröÙe und Farbe sehr verschieden waren, und die Mehrzahl der Banken sie gegenseitig nicht annahm, so hatten sie weniger den Charakter eines Zahlungsmittels, als denjenigen eines Schuldscheins. Sie gingen schwerlich über den Geschäftsrayon ihres emittierenden Institutes hinaus und blieben nur kurze Zeit im Umlaufe. Der Betrag der Zirkulation der gesamten schweizerischen Banken erreichte 1863 nicht 15 Mill. Frk. und war, wie Wolowsky hervorhebt, beständig niedriger als derjenige ihres Kapitals. Sie machten überhaupt, nach demselben Schriftsteller, „de maigres affaires“². Sie störten allerdings den Verkehr nicht, sie förderten ihn aber auch nicht; keine hatte bisher ihre Zahlungen eingestellt; kein Besitzer ihrer Noten war je zu Schaden gekommen, allein sie waren „timides“, wie sich Courcelle-Seneuil ausdrückt³; es fehlte ihnen an Beschäftigung, an Unternehmungslust, ebenso wie an Kohäsion.

Doch hatte sich im letzten Jahrzehnt eine gewisse Bewegung nach größerem Einverständnis bemerkbar gemacht, einzelne Vereinbarungen waren getroffen worden⁴. Hätte man doch nur diese Bewegung sich selbst überlassen, ihre langsame, aber sichere natürliche Entwicklung nicht gestört, so wäre man direkt zum schottischen System geschritten — so meint Courcelle-Seneuil⁵ — über das seither Geschehene in den Tiefen seiner manchesterlichen Seele seufzend. Die politische Gestaltung der Schweiz, ein Bund von kleinen souveränen Staaten, schien in der Tat die Bildung eines ähnlichen Systems auf dem Bankgebiet begünstigen zu dürfen — nämlich das Nebeneinanderbestehen von mehreren mitwerbenden und doch zugleich eng verbundenen, sich untereinander unterstützenden Emissionsinstituten. Allein in der Schweiz, wie überhaupt vielfach in Europa, machte sich eine sozusagen zentripetale Bewegung immer mehr geltend. Man schritt auf dem politischen Gebiet zur Zentralisation, auf dem sozialen zur Erweiterung der staatlichen Kompetenzen, in manchen Erwerbsbranchen zum Großbetriebe.

² La question des banques. S. 413.

³ Traité des opérations de banque. Auslage 1891. S. 390 u. folg.

⁴ Herrn Bankdirektor Speiser von Basel gebührt das Verdienst, die ersten zustande gebracht zu haben, und zwar 1852 zwischen Basel und Zürich, und Basel und St. Gallen. Die Banken nahmen die Noten, unter Abzug von 1% resp. 1½%, gegenseitig an.

⁵ loc. cit.

Diese Tendenzen ihrer Zeit bringen Pictet und Burkhard-Bischoff zum Ausdruck, indem sie die erste große Anregung zur Vereinheitlichung und Zentralisierung des schweizerischen Emissionswesens geben.

Der erste wünschte⁶ die 18 bestehenden, sehr verschiedene Geschäfte treibenden Banken auf einen einzigen sogenannten normalen Typus zurückzuführen und sie dann in einer gemeinsamen, vom Bunde unabhängigen freien Organisation, die den Namen „Union des Banques“ führen würde, in der Weise zusammenzufassen, daß sie Dritten gegenüber solidarisch, in ihren Statuten und Geschäften aber selbständig bleiben sollten. Sie sollten durch ein Direktorium vertreten werden, dem die Festsetzung des Diskontosatzes und die Regelung des Geld- und Notenumlaufs obliegen würde. Die alten Noten sollten durch die an den Schaltern aller Banken einlösbaren Vereinsnoten ersetzt werden.

Herr Burkhard-Bischoff hielt ein solches Aufgehen der Banken in eine allgemeine Zettelbankorganisation für nicht tunlich; er unterschied sich von Herrn Pictet hauptsächlich dadurch, daß er das gesetzliche Eingreifen des Staates befürwortete; er faßte seine Gedanken ungefähr in folgender Weise zusammen⁷:

1. Eine einzige privilegierte Zettelbank ist für die Schweiz durch das allgemeine öffentliche Interesse geboten.
2. Das Recht der Konzession zur Ausgabe von Banknoten muß durch ein Bundesgesetz aus den Händen der Kantonsregierungen in die Hände des Bundes übertragen werden.
3. Die Konzession resp. das Privilegium wird einer Privataktiengesellschaft übertragen, deren Statuten der Genehmigung der Bundesbehörden unterliegen.

Überwachende Zensoren müssen durch den Bund ernannt werden, und dieser letzte muß an dem Nutzen in billigem Verhältnis partizipieren.

Es ist möglich, daß durch diese Schriften angeregt, welche die Mängel der damaligen Zustände stark betonten, Herr Nationalrat Dr. Rüttimann aus Zürich im Jahre 1865 den ersten Schritt auf dem legislativen Wege tat, indem er einen Bericht an die ständerätliche Kommission für die Revision der Bundesverfassung einreichte, der die Ordnung des schweizerischen Notenwesens durch den Bund zum Gegenstand hatte.

⁶ Des banques de circulation en Suisse. Genève 1863. III. Kap. Diese Idee ist 1892 von H. Charles Scherer in seiner Broschüre „Le billet de banque en Suisse“, Genève, in der Hauptsache wieder aufgenommen worden.

⁷ Die Zettelbanken in der Schweiz und das Bedürfnis einer einheitlichen Notencirkulation. 4 Aufsätze, in der „Schweizer. Eisenbahn- und Handelszeitung“ in Basel 1864 veröffentlicht, 1865 durch besonderen Abdruck vervielfältigt. S. 48 u. folg.

Vor allem aber die Ereignisse von 1870/71 — die Krisis einerseits, welche auf dem vom französischen zu abhängigen schweizerischen Markt ausbrach, andererseits die glänzenden Dienste, welche die Bank von Frankreich während dieser düsteren Tage ihrer Regierung zu leisten imstande war — beförderten die doppelte Bewegung zu Gunsten des staatlichen Eingreifens und der Zentralisation.

Der Bundesrat ernannte eine Fachmännerkommission zum Studium der Frage. Die verschiedensten Meinungen wurden sowohl aus ihrer Mitte als aus dem Publikum geäußert⁸. Wenn auch Stimmen für die weitere einfache Anwendung des gemeinen Rechtes laut wurden, so trug doch der Gedanke einer eidgenössischen Regulierung des Emissionswesens den Sieg davon⁹ und dies in der Form des folgenden Artikels 39, welcher in die revidierte Verfassung von 1874 aufgenommen wurde:

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten zu erlassen. Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen“.

Damit war mit einem Male die legislatorische Kompetenz betreffend das Bankwesen den Kantonen entnommen, und dasselbe für die ganze Schweiz auf eine einheitliche Grundlage gestellt; — doch war einstweilen jede Aussicht auf das Monopol ausgeschlossen. Dieser Artikel bedeutete wohl einen Fortschritt der Zentralisation, aber nur auf politischem Gebiete; auf demjenigen des Bankwesens sollte er nichts weiter als Gleichartigkeit schaffen.

Bereits im September 1875 hatte die Bundesversammlung eine Ausführungsgesetzesvorlage ausgearbeitet¹⁰. Sie vereinigte

⁸ Drei Gutachten über das schweizerische Banknotenswesen. Bern 1871.

1. Nationalräte Feer-Herzog (Aarau) und Dr. Rüttimann (Zürich) zu Gunsten einer Bundesgesetzgebung.
2. Bankdirektor Keller (Winterthur) zu Gunsten einer privilegierten Aktienbank mit Beteiligung des Staates am Kapital.
3. E. Pictet zu Gunsten einer „Union des banques“.

Eine schweizerische Landesbank. S(imon) K(aiser). Handelszeitung 1871; unseres Wissens die erste Schrift, welche die „reine Staatsbank“ vorschlägt.

Des banques publiques en Suisse. Maurice David. Lausanne 1870. Zu Gunsten des „Laissez faire“.

⁹ Über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte: Bundesblatt 1871—1874.

¹⁰ Sie wurde in Versammlungen und Schriften vielfach besprochen: Zur Banknotenfrage. Eine Kritik des Entwurfs des Banknotengesetzes. J. R. Blumer. Glaris 1874.

Referat über den Entwurf eines schweizerischen Banknotengesetzes. A. Burckhard-Bischoff. Basel 1875. Zu Gunsten der Vorlage.

aber gegen sich die entgegengesetzten Gruppen. Zugleich von den einen als zu hart und von den anderen als nicht entschieden genug bezeichnet, wurde sie in der Volksabstimmung vom April 1876 mit einer Mehrheit von 73 000 Stimmen verworfen.

Im Juli desselben Jahres beschloß, um strengeren Bestimmungen seitens des Bundes zu entgehen, die Mehrzahl der Banken (24 von 35), freiwillig gemeinsame Mafsregeln zu treffen. Sie bildeten ein Konkordat, wodurch sowohl der wechselseitige Noten- als der Mandat- und Inkassoverkehr reguliert und erleichtert, die Natur aber der Banknote selbst nicht gekräftigt wurde.

Bald darauf, im April 1879, beauftragte die Bundesversammlung den Bundesrat mit der Bearbeitung eines neuen Gesetzentwurfs in Ausführung des Art. 39.

Doch entstand nun eine Bewegung, die, wenn sie auch einstweilen scheiterte, die großen Fortschritte unzweifelhaft bewies, welche der Gedanke einer Monopol-Staatsbank im Volke gemacht hatte. Der Dr. Joos von Schaffhausen hatte nämlich, im Juni 1879, im Nationalrate eine Motion entwickelt, die darauf hinausging, daß der Art. 39 aufgehoben, und das Recht, Banknoten bzw. Kassenscheine auszugeben, dem Bunde allein vorbehalten werden sollte¹¹. Nachdem sie ohne Diskussion abgelehnt worden war, und der Doktor sich nach der Sitzung vor mehreren Kollegen vermessend hatte, er würde „ein Feuerlein anzünden, das über die ganze Eidgenossenschaft hinleuchten werde“, gelang es ihm in der Tat in wenigen Wochen, dank der Mitwirkung von Theodor Curti und anderen Sozialisten, 52 000 Unterschriften zu sammeln, welche das Monopol zu Gunsten des Bundes verlangten¹². Die ganze Bewegung war weniger durch

Gedanken über die Banknotenfrage. Nationalrat Keller von Fischenthal. Bern 1875.

Rapport à la société industrielle et commerciale du canton de Vaud, sur la question des billets de banque en Suisse. Lausanne 1875.

Das Bankwesen der Schweiz und des Auslandes. Von J. J. Pfau. Zürich 1875. Anregung zur Gründung eines schweizerischen Clearing-House.

¹¹ Siehe einen Aufsatz des Dr. Joos in der „Schweizerischen Handelszeitung“ vom 19. Nov. 1879.

¹² Siehe: Schweizerische Zeitfragen. Heft 9. Zürich 1880. „Dichtung und Wahrheit oder der Banknotenspektakel in der Schweiz im Herbst 1879“ von Nationalrat und Bankdirektor in Solothurn Simon Kaiser.

Das Banknotenmonopol, die Schweizerische Landesbank und die Initiative. Rede von Th. Curti. Zürich 1879.

Argumente gegen das Banknotenmonopol. Antwort auf eine Rede des Herrn Th. Curti. Luzern 1879.

Rechtsgutachten in Banknotenfragen von W. Endemann

die Überzeugung von der ökonomischen Überlegenheit des Einbanksystems, als durch die soziale Tendenz geleitet, daß der Nutzen der Notenemission nicht Privaten, sondern der Gesamtheit zu Gute kommen solle. So ansehnlich diese Kundgebung auch war, so entsprach sie doch der Gesinnung der Mehrzahl der Bürger bei weitem nicht. Dafür lieferte die Volksabstimmung vom 31. Oktober 1880 einen Beweis, wodurch die von Joos und Anhängern verlangte Verfassungsrevision mit einer Mehrheit von 139 000 Stimmen verworfen wurde.

Nach diesem Intermezzo kehrte man zur Bearbeitung des Ausführungsgesetzes auf Basis des Artikels 39 zurück¹³.

Man stieß auf große Schwierigkeiten. Denn zwei bedeutende Gruppen, die ganz entgegengesetzte Ansichten vertraten, standen sich gegenüber. Die einen, die Vertreter des Handels im allgemeinen, hätten das Recht der Emission nur den reinen Diskontobanken erteilen und die Deckung durch Bargeld und Wechsel erlangen wollen. Sie legten das Hauptgewicht auf die jederzeitige Einlösbarkeit der Noten.

Die anderen, die Vertreter der Kantone, verlangten die Freigebung der Geschäfte der Banken und die Deckung durch Bargeld und Wertschriften; denn sie legten das Hauptgewicht auf die absolute Sicherheit der Deckung; um die jederzeitige Einlösbarkeit von unbedingt sicheren Noten brauche man sich nicht so sehr zu kümmern, weil sie sich unter allen Umständen im Verkehr halten würden¹⁴.

Der Entwurf des Bundesrates, welcher auf dem Standpunkte der Anhänger der reinen Diskontobank stand, wurde

in G. Hirths „Annalen des Deutschen Reiches“. 1879. Im Sinne der Joosschen Ideen.

¹³ Aus dieser Zeit stammen: Die Noten der schweizerischen Banken und der Gesetzentwurf nach Artikel 39 der B. Verf. von Dr. Simon Kaiser. Abdruck aus der „Schweiz. Handelszeitung“. 1880.

Die Regulierung des Bankwesens in der Schweiz von Konrad Cramer-Frey. Abdruck aus den „Schweiz. Zeitfragen“, Heft 11. 1880. Wichtige Schrift, welche zur Grundlage des Gesetzentwurfes von 1880 gedient hat.

L'article 39 de la constitution fédérale et les banques d'émission en Suisse. Ami Girard. La Chaux de Fonds 1880. Zu Gunsten einer Revision des Art. 39 im Sinne des Staatsmonopols.

Einige Gedanken über das neue schweizerische Banknotengesetz. A. B(urekhard) B(ischoff). Abdruck aus der „Allgem. Schweiz. Zeitung“. 1880.

Notes et réflexions relatives au système des banques et des billets de banque en Suisse. L. Curchod. Lausanne 1881.

Veranlaßt durch die Debatten über die Bankfrage, publiziert Leo Walras, damals Professor an der Lausanner Akademie, eine „Théorie mathématique du billet de banque“ im „Bulletin de la société vaudoise des sciences naturelles“. XVI. p. 553—592.

¹⁴ Darlegung dieser Meinungsverschiedenheit in der „Zeitschr. f. schw. Statistik“ 1891: „Die Neuordnung des Banknotenswesens in der Schweiz“ von W. Speiser.

zuerst vom Ständerat abgelehnt. Schliesslich kam man doch, dank der beiderseitigen Konzessionen, zu einer Verständigung. Das Produkt dieses Kompromisses erschien am 8. März 1881 als Gesetz. Letzteres wurde, da kein Referendumsbegehren gestellt wurde, mit dem 1. Januar 1882 als vollziehbar erklärt.

Es bestimmt:

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten soll vom Bundesrat erteilt werden.

Das Kapital einer Emissionsbank soll mindestens 50 000 Frank betragen (Art. 7. a).

Die Emission darf nicht mehr als das doppelte des Kapitals betragen (Art. 8).

Die Bank soll sich verpflichten, die Noten der anderen Emissionsbanken als Zahlung anzunehmen.

Es sollen 40 % der Notenzirkulation durch einen Vorrat an Barschaft gedeckt sein, welcher von den übrigen Kassabeständen getrennt gehalten und für die sonstigen Geschäfte der Banken nicht in Anspruch genommen werden darf (Art. 10).

Die 60 % der Notenemission sollen gedeckt sein:

a) für die Banken, die allerlei Geschäfte treiben, entweder durch Hinterlage von Wertpapieren, oder durch die Garantie eines Kantons;

b) für die Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb (Art. 16) durch das Wechselportefeuille, d. h. durch Wechsel, welche mit wenigstens 2 Unterschriften versehen und spätestens in 4 Monaten fällig sind (Art. 15).

Einheitliches Notenformular wurde [an Stelle von ungefähr 25 verschiedenen Formulartypen] eingeführt (Art. 18).

Dem Bunde wurden zwei Rechte vorbehalten:

1. Das Recht, jederzeit die Höhe der Gesamtemission des Landes festzustellen und im Verhältnis zu derselben die Emissionsbeträge der einzelnen Banken zu bestimmen (Art. 9).
2. Das Recht der Kontrolle (Art. 42, 43, 44). Die Banken sollen a) wöchentliche Ausweise über die Situation ein-senden; b) auf jedes Verlangen die Bücher und Bestände vorweisen.

Zum Zwecke dieser Kontrolle wurde unter dem Finanzdepartement ein Bureau mit einem „Inspektor der Emissionsbanken“ als Chef errichtet (Art. 13 der Vollziehungsordnung vom 21. Dezember 1881).

Dieses Gesetz, auf dessen beträchtliche technische Mängel wir später zurückkommen werden, hatte allerdings zwei Hauptverdienste:

Es brachte zunächst mehr Einheitlichkeit in das Emissionswesen hinein, und damit erleichterte es den Verkehr. Und dazu trug auch ihrerseits die Erneuerung, bzw. die Ergänzung des bereits früher bestandenen Konkordats für Noten-,

Mandat- und Inkassoverkehr bei, die unterm 10. Juni stattfand¹⁵.

Es gab ferner den Noteninhabern mehr Garantien, und verstärkte dadurch im Publikum das Zutrauensgefühl, welches die Urbedingung für jede Entwicklung des Kreditwesens bildet.

Doch besonders in sachkundigen Kreisen ist es dem Gesetz nie gelungen, Befriedigung und Ruhe zu schaffen. Kaum war es in Kraft getreten, da erhoben sich schon Stimmen, die durchgreifende Veränderungen verlangten. Bereits im Juni 1885 erfuhr das Gesetz — zwar einstweilen ohne Erfolg — einen schweren Angriff seitens des Herrn Cramer-Frey, der im Nationalrate die Motion einbrachte, dafs der Bund befugt sein sollte, eine monopolisierte Zentralbank zu errichten¹⁶.

Das Gesetz von 1881 hätte nur die Schwächen des Vielbankensystems deutlicher gezeigt und die Übelstände des Notenswesens vermehrt. Die Verhältnisse wären unhaltbar und bedürften dringend gründlicher Abhilfe. Denn, hiefs es unter anderem, wenn das Vertrauen des Publikums zu den Banken in Hinsicht auf die schliessliche Einlösbarkeit der Noten als berechtigt anzusehen sei, so müsse man dagegen die jederzeitige augenblickliche Solvenz der Banken sehr bezweifeln. Dem Gesamtbetrage der kurzfristigen Verbindlichkeiten stände keine entsprechende Summe von Barmitteln und anderen leicht realisierbaren Aktiven gegenüber, so dafs beim ersten bedeutenderen Zurückströmen der Noten ihre Lage äufserst kritisch werden würde¹⁷. Ähnlichen Befürchtungen gab in seinem Berichte für das Jahr 1886 und in einem konfidentiellen Zirkular (1887) an die Vorstände der Emissionsbanken das eidgenössische Finanzdepartement selbst Ausdruck. Unter dessen hatte Herr Cramer-Frey die Agitation in den „Handels- und Industrieverein“ gebracht, dessen Präsident er war; mehrere Schriften, welche die Zustände äufserst pessimistisch schilderten, trugen mehr oder weniger direkt zur Ausdehnung der Bewegung bei¹⁸. Ein Entwurf zu einer ein-

¹⁵ Jede Konkordatsbank verpflichtete sich unter anderm, die Noten aller anderen, im Verkehr mit Dritten, als Einzahlung zur Bildung von Guthaben anzunehmen; und unter Bezeichnung „Zentralstelle der Konkordatsbanken“ wurde eine gemeinsame Depositen- und Kompensationskasse gegründet, wo jedes Mitglied ein Depositum an gesetzlicher Barschaft zu unterhalten hatte (§§ 1, 7 und 8).

¹⁶ Zur Reform des Bankwesens von Cramer-Frey. Zürich 1885. Rede, gehalten im Nationalrat. Juni-Session.

¹⁷ Es war damals von mehreren Seiten eine absolute Begrenzung der Gesamtemission (kraft Art. 9 des Bankges.) vorgeschlagen worden. Hier bezüglich und gegen eine eventuelle solche Mafsregel: „Die Kontingentierung der schweizerischen Notenemission“ von Otto Scherer. Bern 1886.

¹⁸ Das schweiz. Banknotenwesen. Gutachten des schweiz. Handels- und Industrievereins. Zürich 1887.

fachen Revision des Bankgesetzes wurde der Bundesversammlung unterbreitet¹⁹. Das war nicht tiefgreifend genug. Der unermüdliche Dr. Joos sammelte wieder Unterschriften für ein Initiativbegehren um Revision des Verfassungsartikels selbst. Und schliesslich, im September 1890, nahm der Nationalrat eine in diesem Sinne verfasste Motion Keller an.

Seit zehn Jahren hatte in der Schweiz der Zentralisationsgedanke viel an Boden gewonnen. Dessen vollen Sieg bedeutete der bald entstandene bundesrätliche Artikelsentwurf²⁰, welcher, nach unwesentlichen Veränderungen, von der Bundesversammlung angenommen wurde. Er stellte nicht eine bessere Regelung der Rechte resp. der Verpflichtungen der Notenbanken in Aussicht, sondern deren Aufhebung. Er brachte nicht grössere Uniformität und Kohäsion unter eine Mehrheit, sondern brachte die Einheit, das Staatsmonopol. Er bedeutete also keine Modifikation des früheren Artikels, sondern dessen Verneinung. Er versetzte auf einmal das schweizerische Emissionswesen auf eine ganz andere prinzipielle Basis.

Er lautete folgendermassen:

„Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu.

„Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes einer zu errichtenden zentralen Aktienbank über-

Zur Revision des Banknotengesetzes und Über die Dringlichkeit der Revision des Banknotengesetzes, von Direktor E. Siedler. Luzern 1887 resp. 1888.

Die Regulierung des schweiz. Banknotenwesens von J. J. Keller, Nationalrat. Wald 1888.

Zur Reform des schweiz. Banknotenwesens von Prof. Dr. Julius Wolf. Zürich 1888. Lehrreiche wissenschaftliche Studie. — Die Errichtung einer zentralen Girostelle wird als Lösung befürwortet.

Zeitschrift für schweiz. Statistik

1887: Untersuchungen über das Banknotenwesen der Schweiz von W. Speiser aus Basel. Die Verhältnisse werden als keine gefahrdrohende und keiner radikalen Umgestaltung bedürftig bezeichnet. — Sich auf diesen Aufsatz beziehend,

1888: Zur Beurteilung des schweiz. Banknotenwesens von F. F. Schweizer (später Inspektor der Emissionsbanken). Einlässliche, wichtige, doch etwas in zu dunklen Farben gehaltene Studie, worin eine gründliche Reform verlangt wird.

In ähnlichem Sinne und eine Staatsbank als erwünscht empfehlend, ebenda: Das schweiz. Banknotenwesen und die zu gründende Bundesbank von Dr. Conrad Escher.

Ebenda eine Antwort von W. Speiser unter dem Titel: Einige Bemerkungen betreffend die Schrift von F. F. Schweizer.

¹⁹ Kritische Beleuchtung des bundesrätlichen Entwurfes vom 23. Juni 1890 zu einer Revision des Bundesgesetzes über etc. . . . von Ferd. Wuhrmann, Direkt. der Bk. in Zürich. 1890.

²⁰ Siehe die Bundesrätliche Botschaft vom 30. Dezember 1890.

tragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

„Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

„Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung bzw. eine angemessene Dividende des Dotations- und Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Drittteilen den Kantonen zu.

„Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

„Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

„Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.“

Dieser revidierte Artikel 39 der Verfassung wurde am 18. Oktober 1891, bei einer Mehrheit von 73 000 Stimmen auf 389 000 Abstimmende, vom Volke gutgeheissen. Das Eigentümliche und nicht zu Verkennende war aber dabei, daß die Übereinstimmung der 231 000 Annehmenden nur eine scheinbare war. Die Mehrheitspartei hatte sich aus zwei Hauptgruppen gebildet, welche, von gründlich verschiedenen Prinzipien geleitet, indem sie ähnlich stimmten, andere Zwecke verfolgten. Es war einerseits eine Gruppe von Konservativen und Föderalisten, die nicht zu denjenigen gehörten, welche „tout ce qui vient de Berne“, das ist, jede vorgeschlagene Maßregel der Zentralisation als solche ohne Studium ablehnen, die meinten, der „Kantönligeist“ hätte in dieser Frage nichts zu thun, die Schaffung des Einbanksystems würde einen ökonomischen Fortschritt bilden, dasselbe würde die Schweiz im Interessenkampf der Nationen wirtschaftlich kräftiger machen, und die Monopolisierung in den Händen des Staates sei der kürzeste und sicherste Weg, um es einzuführen. Diese Verstaatlichung aber war ihnen nur ein Weg, ein Mittel, kein Zweck an sich²¹.

Die andere Gruppe, die zahlreichere, bestand aus Radikalen und Sozialisten, von denen wohl mancher die ökonomischen

²¹ Billet de banque et papier monnaie, banque nationale ou banque d'Etat. E. Pictet. Genève 1891.

Die Banknotenfrage. Referat von W. Speiser im „Basler Handels- und Industrieverein“. 1891. Referent spricht sich, wie in früheren Schriften, für eine einfache Revision des Gesetzes von 1881 aus. — Der Verein, in den angehängten Resolutionen, erklärt, einer Revision des Art. 39 im Sinne des Monopols solle nur zugestimmt werden, wenn das zu errichtende Zentralinstitut den Charakter einer kaufmännisch geleiteten Bank erhalten sollte.

Vorteile der Reform berücksichtigte, die aber im allgemeinen mehr ein Werk der politischen Zentralisierung, wobei der Bund neue Befugnisse und gröfsere Macht gewann, hier sahen, oder auch eine soziale Zentralisierung, die Verstaatlichung einer wichtigen volkswirtschaftlichen Funktion²².

Diesem in den Räten und im Volke herrschenden Zwiespalt entspricht treu die Fassung des revidierten Artikels 39 in seinem zweiten Absatze; darin wird die wichtige Frage offen gelassen, ob das Zentralinstitut eine Privat- oder eine Staatsbank sein wird. Die Ansichten scheinen im Bundesrate selbst sehr geteilt gewesen zu sein²³. Vielleicht hätte er sich doch im Dezember 1900 zu Gunsten der Aktienbank entschieden, wenn es nicht in seinem Schofse den bald darauf zum Chef des Finanzdepartements gewordenen Herrn Hauser, einen früheren Führer der Züricher Radikalsozialisten und überzeugten Verfechter der Staatsbank gehabt hätte. Es ist jedenfalls in nicht geringem Mafse dem beharrlichen Willen desselben zu verdanken, dafs die Möglichkeit der Staatsbank in den Artikel aufgenommen wurde²⁴, und man kann wohl sagen, nur diesem „oder“, welches jeder Gruppe die Hoffnung liefs, nach Eintragung des Monopolprinzipes in die Verfassung dasselbe nach ihrem Wunsche auszunützen, verdankte man, dafs der Artikel in der Volksabstimmung nicht verworfen wurde.

Die Schwierigkeit war aber damit nicht beseitigt, sondern nur etwas verschoben worden. Und die ganze Geschichte der Bankfrage ist bis auf den heutigen Tag die Geschichte der immer noch nicht gelungenen Versuche, ein Ausführungsgesetz zu verfassen, worüber eine Verständigung herbeizuführen sei.

Zum Zwecke der vorläufigen Entscheidung der ungelöst gelassenen Frage und der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes gab zunächst der Bundesrat, um sich die dafür nötige Grundlage zu schaffen, den Vertretern der Emissionsbanken, sowie den Anhängern einer reinen Staatsbank, Ökonomen wie Max Wirth, sowie Juristen wie Hilty, Gelegenheit, durch Einreichung von Gutachten und Organisationsentwürfen ihre Ansichten kund zu machen²⁵. Auf Grund dieser „Materialien-

²² Darüber — und überhaupt über die ganze Periode von 1880 bis 1890 — siehe den bereits erwähnten Aufsatz von Speiser. *Zeitschr. f. schw. Stat.* 1891.

²³ Protokoll der Nationalrätlichen Kommission betreffend Bankgesetz, 1895, S. 12, und Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, 1895, S. 667 u. 668.

²⁴ Siehe die Erklärungen von Numa Droz in seiner in La Chaux de Fonds gehaltenen Rede vom 26. Febr. 1897.

²⁵ Diese Materialien sind unter Hinzufügung von statistischen Tabellen (betreffend die an die Kantone abgegebenen Erträge, Steuer etc.) in einem Bändchen gesammelt worden.

sammlung“, einer Anzahl weiterer Fachschriften²⁶ und eines Exposé nebst Thesen von Herrn Hauser erfolgte im Januar 1894 der prinzipielle Entscheid des Bundesrats mit 4 Stimmen gegen 3, zu Gunsten einer reinen Staatsbank.

Der letztere legte schliesslich durch seine Botschaft vom 23. Oktober 1894 einen Gesetzentwurf in diesem Sinne der Bundesversammlung vor²⁷:

„Die Bundesbank hat ihren Hauptsitz in der Stadt Bern (Art. 2).

„Das Grundkapital beträgt 25 Mill. Frk., welche durch den Bund beigebracht werden (Art. 3).

„Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank (Art. 4).

„Der Geschäftskreis der Bank ist auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt (Art. 6).

„Die Bundesbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben (Art. 8).

„Mindestens der dritte Teil der in Umlauf befindlichen Noten soll sich jeweilen durch Metall gedeckt finden (Art. 10).

„Vom Reingewinn wird, nach der Einlage im Reservefonds, eine Dividende bis auf 4 % des Grundkapitals an den Bund ausgerichtet. Der Rest des Reingewinnes kommt zu $\frac{1}{3}$ dem Bunde, zu $\frac{2}{3}$ den Kantonen zu gute (Art. 18).

„Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrat aus 21 auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern ausgeübt, die durch die vereinigte Bundesversammlung ernannt werden (Art. 23).

„Der Bankrat wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss, der die nähere Aufsicht und Kontrolle auszuüben hat (Art. 24).

„Ein aus 3–5 Mitgliedern bestehendes Direktorium — das leitende Organ — soll, auf unverbindlichen Vorschlag des

²⁶ Die erwähnten weiteren Fachschriften finden sich S. 127 der „Materialiensammlung“ verzeichnet.

²⁷ Es erschienen damals: In den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik. 1894. Bd. II Nr. 17 u. 18: Die Ausführung des Neuen Art. 39 der BVerf. von H. v. Graffenried.

Gegen die schweizerische Staatsbank von Cramer-Frey, Nationalrat. Abdruck aus der „Neuen Zürcher Zeitung“. Zürich 1894.

Die schweizerische Staatsbank von Dr. C. W. v. Graffenried, Direktor der eidgenössischen Bank. Bern 1894. Einen historischen Überblick enthaltend.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Art. 39 der B.Verfassung. Bern 1895. Von demselben.

Die projektierte schweiz. Bundesbank. Vortrag von J. Hirter, Nationalrat. Bern 1895.

Hat sich die deutsche Reichsbank bewährt und kann sie bei Errichtung einer schweizerischen Bundesbank zum Vorbilde genommen werden? Von Dr. Hans Kleser. Zürich 1895.

Zur Bankvorlage, von Dr. Julius Wolf. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 317–320. Jahrg. 1894.

Bankrats vom Bundesrate für eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannt werden. Der Bundesrat wählt aus der Mitte des Direktoriums dessen Präsident und Vizepräsident (Art. 27).“

Die Debatten waren lang und hitzig²⁸. Eine Gruppe von Abgeordneten, an deren Spitze die Herren Ador (Genf) und Cramer-Frey, kämpfte vergebens für eine Privatbank mit kaufmännischem Charakter. Eine zweite, unter denen die Herren Gaudard (Vaud), Théraulaz (Fribourg), Comtesse (Neuchâtel), Keel (Luzern), Curti (St. Gallen) verlangte, daß dem förderalistischen Gedanken Rechnung getragen werde, und die Kantone am Kapital und bei der Verwaltung in irgend welcher Weise beteiligt werden²⁹. In diesem letzten Sinne werden einige Modifikationen vorgenommen; die wichtigsten waren:

1. Die Kantone sollten für $\frac{2}{5}$ am Kapital beteiligt werden.
2. Es sollte ihnen, nach einer $3\frac{1}{2}\%$ igen Verzinsung des Kapitals und Einlage im Reservefonds, der ganze Reinertrag zugewendet werden.
3. Sie sollten 10 Mitglieder des aus 25 Mitgliedern bestehenden Bankrats wählen.

In dieser neuen Fassung nahm die Bundesversammlung den Entwurf mit großer Stimmenmehrheit an, welcher am 18. Juni 1896 als Gesetz erschien.

Doch wurde gleich darauf, sowohl in den Kreisen der Handelsvereine, als auch in denjenigen der Konservativliberalen (meistens in der französischen Schweiz) und der katholischen Konservativen, eine Referendumskampagne veranstaltet. Während auf dieser Seite die Gefahren einer unbeschränkten Haftbarkeit seitens des Bundes und die Gefahren der Eigenschaft einer Bundesbank als Staatseigentum im Kriegszustand betont wurde, während daneben dem Gesetz der Vorwurf gemacht wurde, daß es auf die Kantone und die Emissionsbanken zu wenig Rücksicht nahm, unterliefs man es nicht auf radikal-sozialistischer Seite, das Bild einer oligarchischen

²⁸ Siehe das Amtliche stenographische Bulletin der Bundesversammlung vom März, April und Juni 1895.

²⁹ Einige Stimmen betonten auch spezieller die Notwendigkeit, auf die bestehenden Bankverhältnisse Rücksicht zu nehmen. In diesem Sinne: Une banque centrale. Vortrag von Leopold Dubois, Direktor der Banque cantonale neuchâteloise. Abdruck aus dem „National Suisse“. La Chaux de Fonds 1896.

Das Referat von Herrn Nationalrat Hirter in den Verhandlungen des Bernischen Vereins für Handel und Industrie vom 11. August 1896 enthält, nebst einem guten historischen Abriss, ein Resumé und eine Kritik einer Reihe von damals entstandenen Bankvorschlägen und gibt damit ein treues Bild von der Mannigfaltigkeit der Ansichten und der Opposition.

Herrschaft von Grosaktionären und Börsenmatadoren dem Geiste der Bürger warnend vorzuhalten³⁰.

Das Gesetz kam am 28. Februar 1897 zur Volksabstimmung und wurde mit rund 256 000 gegen 196 000 Stimmen verworfen.

Es schien, als habe für die Gegner der dotierten Staatsbank die rechte Stunde geschlagen, um in den Vordergrund zu treten. Im März 1898 reichte infolgedessen dem Bundesrat der Handels- und Industrieverein einen Bankentwurf ein³¹.

Die Nationalbank hätte ihren Hauptsitz in Zürich (Art. 3).

Das Grundkapital würde 50 Millionen Frk. betragen (Art. 4).

Davon würden $\frac{2}{5}$ den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung und $\frac{1}{5}$ den bisherigen Emissionsbanken im Verhältnis ihrer effektiven Notenemission vom 31. Dezember 1897 zur Zeichnung vorbehalten sein.

Die übrigbleibenden $\frac{2}{5}$, sowie ein allenfalls von den Kantonen bzw. von den Emissionsbanken nicht gezeichneter Rest würden zu öffentlicher Zeichnung aufgelegt werden (Art. 5).

Von dem Betrag, welchen die Gewinn- und Verlustrechnung als Reingewinn aufweisen würde, sollten vorab 15 % in den Reservefonds fallen. Von dem Mehrbetrag würde dem Grundkapital ein Zins von 4 % ausgerichtet werden. Ein allfälliger Fehlbetrag wäre aus dem Reservefonds zu ersetzen, soweit dieser dazu ausreicht. Der Rest des Reingewinns

³⁰ Contre la banque d'état, par F. Lombard. Genève 1896.

Le trésor de Berne en 1905. Abdruck aus der Bibliothèque universelle. Lausanne 1896.

Staatsbank und Kriegsgefahr von J. v. Wattenwyl, Nationalrat. Bern 1896.

Zur Tagesfrage!! 1) Gegen die Staatsbank von J. v. Wattenwyl.

2) Der Sprung ins Ungewisse von Nationalrat v. Steiger.

3) Eidgenössische Staatsbank und Berner Kantonalbank von Grosrat Dürrenmatt. Bern 1896.

La banque d'Etat par Ed. Chavannes. Lausanne 1897.

Gegen die Staatsbank. Vortrag von Emil Richard, Sekretär der Kaufmännischen Gesellschaft. Zürich 1897.

Die Bundesbank. Referate und Diskussion in der Versammlung Bernischer Grosräte. Bern 1897.

Die Bundesbank. Rede von Bundesrat Hauser. Abdruck aus dem Landboten u. Tageblatt von Winterthur. Zürich 1897.

³¹ Der Vorort des betreffenden Vereins hatte schon im März 1897 Grundzüge für eine Zentralnotenbank ausgegeben. Von diesem Projekt, nach welchem die bestehenden Banken oder die Kantone das Kapital aufbringen sollten, weicht das zweite ziemlich wesentlich ab.

würde unter die Kantone verteilt werden im Verhältnis ihrer Bevölkerung (Art. 24).

Zur Teilnahme an der Generalversammlung wäre jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär oder ein von ihm gehörig Bevollmächtigter berechtigt (Art. 30).

Der Bankrat übte die allgemeine Aufsicht und Kontrolle über die Nationalbank (Art. 41).

Er bestände aus 45 Mitgliedern (Art. 42), welche in der Schweiz angesessene Schweizer Bürger sein sollten. Bei seiner Bestellung sollten hauptsächlich der Handel, die Industrie, die Landwirtschaft und das Gewerbe berücksichtigt werden. Die Mitglieder dürften weder in der Bundesversammlung, noch in den Kantonsregierungen Sitz haben (Art. 43).

Die Wahl geschähe wie folgt:

Zunächst würde die Generalversammlung 25 Mitglieder, worunter den Vizepräsidenten, in der Weise wählen, daß auf jeden Kanton und Halbkanton ein Mitglied zu entfallen hat. Sodann würde der Bundesrat die übrigen 20 Mitglieder, worunter den Präsidenten, wählen (Art. 44).

Der Bankrat würde aus seiner Mitte einen Bankausschuss wählen (Art. 47), dem die nähere Beaufsichtigung des Geschäftsganges, die Genehmigung der Geschäfte, die Festsetzung des offiziellen Diskontosatzes und des Zinsfußes für Vorschüsse obliegen würde (Art. 52).

Auf den Vorschlag des Bankausschusses würde der Bankrat den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Direktion wählen. Diese Wahl bedürfte der Bestätigung durch den Bundesrat (Art. 47).

Die Direktion wäre die geschäftsleitende und ausführende Behörde (Art. 55).

Ein zweiter Entwurf wurde von gegnerischer Seite — aus staatsbankfreundlichen Kreisen — dem Bundesrat vorgelegt. Wesentlich wich er vom verworfenen nur dadurch ab, — aber dadurch konnte er einigermassen als ein „Kompromißvorschlag“ bezeichnet werden — daß, „um zwei Haupteinwendungen gerecht zu werden, die unbedingte Haftbarkeit des Bundes fallen gelassen wurde, und bei der Beschaffung des Grundkapitals ein Drittel der privaten Beteiligung überlassen werden sollte“.

Endlich kam dem Bundesrate ein Projekt von Herrn Altnationalrat Keller zu, welches die fiskalischen Interessen der Kantonalbanken und der Kantone mehr etwa als die kantonale Souveränität berücksichtigend, darauf hinausging, daß die „Kantonalbanken faktisch die vollziehenden Organe der Bundesbank sein sollten und insbesondere, daß denselben . . . der volle Nutzen aus der Notenemission nicht entzogen werden dürfe“. Das neue Institut dürfe nicht Zweiganstalten errichten, wo Kantonalbanken bestanden; es sollte ihnen einen

Teil der Emission zinsfrei überlassen. Jede Kantonalbank wäre verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten einzulösen; subsidiär aber würde die Bundesbank für die jederzeitige Einlösung haften.

Dem Bundesrate schien nun die Angelegenheit so weit vorbereitet, um die Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes vorzunehmen. Er berief zu diesem Zwecke eine große Expertenkommission, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Bundesversammlung und Vertretern fachmännischer Kreise, welche ihm unter Zugrundelegung des erwähnten Materials ein Gutachten abgeben sollte. Wenn auch ihre Arbeit eine vorwiegend konsultative sein sollte, so wurden doch ihre jeweiligen Mehrheitsbeschlüsse vom Bundesrate als Grundlage seiner definitiven Vorlage adoptiert.

Und was war dieselbe?

Zuerst war bei ihrer Bearbeitung das Projekt von Herrn Keller — und also die Forderungen der Gruppe, welche er vertritt — von vornherein als unhaltbar abgelehnt. Denn es wurde, abgesehen von großen technischen Bedenken, für verfassungswidrig gehalten, indem es die faktische Ausübung des Monopols 25 souveränen Kantonalbanken übertrug.

Die Anhänger der Privatbank durften scheinbar auf ein schöneres Los hoffen. Sie rechneten darauf, daß, nachdem die Staatsbank, nämlich die eine der in der Verfassung vorgesehenen Möglichkeiten, vom Volke verworfen worden war, man nun zu der anderen, das heißt zu der Aktienbank greifen würde, daß also das Projekt des Handels- und Industrievereins die Grundlage der Debatten bilden würde.

Doch faßte der Bundesrat die Sache ganz anders auf; er war der Überzeugung, daß einerseits die Verwerfenden von 1897 größtenteils das Prinzip der Staatsbank nicht abgelehnt hatten, sondern nur eine besondere Ausführung desselben, nur die betreffende Gesetzesvorlage; und daß dann — wenn man zu einem praktischen Resultat gelangen wollte — man wenige Zugeständnisse von den 200 000 Bürgern erwarten sollte, welche für die Staatsbank gestimmt hatten. Man sollte also nicht zu sehr von dem verworfenen Gesetz abweichen und bis zu dem anderen Extreme übergehen. Nun aber war eben der Entwurf des Handels- und Industrievereins als einen extremen Standpunkt vertretend betrachtet worden. Die neue Vorlage wurde infolgedessen ein Kompromiß zwischen ihm und dem Gesetz von 1896. Die Staatsbankfreunde sollten einerseits auf die unbedingte Haftbarkeit des Bundes Verzicht leisten und die Beteiligung der Privaten bei der Beschaffung des Kapitals bis zu einem Drittel zulassen. Dagegen sollten die Anhänger der Privatbank sich mit einer Beteiligung des Bundes am Kapital befreunden und die Bevorzugung der bisherigen Emissionsbanken sowohl als das Übergewicht des

privaten Kapitals und die Ausstattung einer Generalversammlung mit gröfseren Rechten fallen lassen.

Die Hauptbestimmungen dieser bundesrätlichen Vorlage waren folgende:

Der Bund würde das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten einer unter dem Namen „Schweizer Nationalbank“ zu errichtenden zentralen Notenbank übertragen (Art. 1).

Die Nationalbank hätte ihren Hauptsitz in Bern (Art. 3).

Das Grundkapital würde 36 000 000 Frk. betragen (Art. 4).

Ein Drittel des Grundkapitals übernehme der Bund; ein Drittel würde den Kantonen und den Kantonalbanken, ein Drittel der öffentlichen Zeichnung vorbehalten sein.

Die von den Kantonen und Kantonalbanken nicht beanspruchten oder bei der öffentlichen Subskription nicht gezeichneten Beträge sollte ebenfalls der Bund übernehmen (Art. 6).

Über die übernommenen Anteile am Grundkapital hinaus bestände für sämtliche Teilnehmer keine weitere Haftbarkeit (Art. 5).

Die Zuteilung von Anteilscheinen an die Kantone erfolgt in der Weise, daß jeder Kanton auf mindestens 10, jeder Halbkanton auf mindestens 5 Anteilscheine (von 10 000 Frk.), im übrigen aber auf eine seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Quote Anspruch hätte. Es wäre Sache der Kantone, sich mit den respektiven Kantonalbanken auseinanderzusetzen, in welchem Verhältnis diese letzteren an der dem Kantone vorbehaltenen Quote sich beteiligen (Art. 10).

Die der öffentlichen Zeichnung vorbehaltenen Anteilscheine sollten auf 1000 Frk. und auf den Namen des Zeichners lauten.

Das Recht, Anteilscheine dieser Kategorie zu zeichnen oder zu kaufen, sollte nur Schweizer Bürgern oder in der Schweiz domizilierten Firmen und juristischen Personen zustehen (Art. 8).

Der Geschäftskreis der Nationalbank wäre auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt (Art. 14). Sie wäre unter anderem zu folgenden Geschäften befugt:

Annahme von Geldern in verzinslicher und unverzinslicher Rechnung (§ 5).

Erwerbung von zinstragenden Schuldverschreibungen des Bundes und der Kantone, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern (§ 7).

Die Nationalbank wäre berechtigt, nach Bedürfnis des Verkehrs Noten auszugeben, für welche einzig und allein sie die Verantwortlichkeit tragen sollte (Art. 16).

Die Noten sollten in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Frk. ausgegeben werden (Art. 17).

Die im Umlauf befindlichen Noten sollten durch Barschaft und Wechsel gedeckt werden; die Metallreserve sollte mindestens 40 % der in Umlauf befindlichen Noten betragen (Art. 18).

Von dem Betrag, welchen die Gewinn- und Verlustrechnung als Reingewinn aufweist, würden 15 % in den Reservefonds vorabfallen.

Von dem Mehrbetrag sollte eine Verzinsung bis auf 4 % des Grundkapitals ausgerichtet werden.

Der Rest des Reingewinnes käme den Kantonen zu (Art. 25).

Der Generalrat bestände aus 75 Mitgliedern, wovon 25 durch den Bundesrat, 25 durch die Kantone und Halbkantone und 25 durch die Eigentümer der vermitteltst öffentlicher Zeichnung begebenen Anteilscheine zu wählen wären (Art. 29).

Die Kantone hätten 25 Mitglieder und die privaten Anteilsinhaber ebensoviel zu ernennen.

Der Bundesrat würde den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die 23 noch verbleibenden Mitglieder des Generalrates wählen.

Bei der Wahl dieser 23 Mitglieder sollte der Bundesrat darauf Bedacht nehmen, dass im Gesamtgeneralrate neben dem fachmännischen Elemente Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft vertreten seien (Art. 30).

Der Bankrat bestände aus 15 Mitgliedern, welche vom Generalrate aus seiner Mitte bezeichnet sein würden (Art. 37).

Dem Bankrate würde die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung der Nationalbank obliegen (Art. 38).

Ein Bankausschuss von 5 Mitgliedern würde als Delegation des Bankrats die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Nationalbank ausüben (Art. 40).

Das Direktorium wäre die eigentliche geschäftsleitende und ausführende Behörde.

Es bestände aus 3—5 Mitgliedern, welche vom Bundesrat auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt sein würde (Art. 44).

Wenn man die Gefühle kennen will, welche dieser „versöhnende Kompromissentwurf“ in den Kreisen der Anhänger einer Aktienbank hervorgerufen hat, braucht man nur den

Bericht des Handels- und Industrievereins für das Jahr 1898³² aufzuschlagen. Da liest man:

„Der bundesrätliche Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Errichtung einer zentralen Notenbank wird die Handels- und Industriekreise, also die Kreise, welche die Bank zu alimentieren haben, zum grossen Teil nicht befriedigen.

„. . . Denn bei näherem Zusehen schrumpfen die Konzessionen, die von den Befürwortern des neuen Entwurfes so stark betont werden, bedenklich zusammen. Die von weiten Kreisen aufgestellte, wohlbegründete Forderung einer Trennung von Bankkredit und Bundeskredit ist in Wirklichkeit nicht erfüllt.

„. . . Die Beteiligung des Bundes an der Kapitalbeschaffung einerseits und die Versicherung der maßgebenden Persönlichkeiten andererseits, daß der Bund die Bank niemals fallen lassen werde, lassen die im Entwurf vorgeschriebene beschränkte Haftbarkeit für die Verpflichtungen der Bank als illusorisch erscheinen.

„. . . Die Befürchtungen wegen des Kriegsrisiko erscheinen nicht beseitigt.

„. . . Daß man den Bund nötig zu haben glaubt, um das allenfalls nicht gezeichnete Kapital zu liefern³³, beweist nur, daß man eben, entgegen der Bestimmung des Verfassungsartikels, nicht für eine landesübliche Verzinsung des Grundkapitals gesorgt hat. Hätte man unter Berücksichtigung des doch immerhin vorhandenen Risikos einen genügenden Zins ausgesetzt, so brauchte man die Möglichkeit, daß das den Kantonen und Privaten zugewiesene Kapital von diesen nicht voll gezeichnet werden würde, gar nicht ins Auge zu fassen.

„Es drängt sich daher die Vermutung auf, daß zwischen der Beteiligung des Bundes und dem Maximalzins für das Grundkapital ein bewufster, wenn auch unausgesprochener Zusammenhang vorhanden sei. Es wird zwar den Kantonen und den Privaten je ein Drittel des Kapitals zur Zeichnung zugewiesen; doch ist der Zins dabei so niedrig angesetzt, daß, angesichts der anhaltenden Geldteuerung, darauf zu rechnen war, daß der Bund schon bei der Zeichnung ein gut Teil dieser beiden Drittel werde übernehmen „müssen“, und später zu günstigen Preisen weitere Anteile aufkaufen können.

„. . . Ein weiterer Zusammenhang dürfte bestehen zwischen der Art der Zuteilung des Grundkapitals und der Organisation der Verwaltung. Hätte man die letztere so eingerichtet, daß der Besitz von Anteilscheinen auch wirklich

³² S. 21 u. folg.

³³ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1899, S. 13, ad Art. 6.

einen Einfluss auf die Verwaltung verbürgen würde, so würden sich Handel und Industrie durch die allzuknappe Verzinsung des Grundkapitals wohl nicht abhalten lassen, sich an der Zeichnung zu beteiligen. So aber ist nicht nur die Verzinsung der Anteile am Grundkapital der Nationalbank in der Zeit der vierprozentigen Obligationen — auch unter Berücksichtigung des in zwanzig Jahren fälligen Anteils am Reservefonds — eine ungenügende, sondern es sind die gesetzlichen Rechte der privaten Anteilhaber auf die Mitwirkung an der Verwaltung so karg bemessen, dass es in der Tat nicht überraschen könnte, wenn die öffentliche Zeichnung mit einem Fiasko endigen würde.

„Die gleichen Erwägungen könnten möglicherweise die Kantone veranlassen, in der Zeichnung von Anteilscheinen für die Nationalbank ebenfalls zurückhaltend zu sein.

„Damit wäre dann der unausgesprochene Zweck erreicht: die zentrale Notenbank auf dem Wege der Kapitalsübertragung allgemach in die Staatsbank überzuführen. Dann hätten freilich Kompromisse und Konzessionen ein Ende.

„. . . Die Kompetenzen des Bundesrats sind so umfassend, dass die Verwaltung sich kaum von derjenigen einer reinen Staatsbank unterscheidet.

„. . . Die wohlbegründete Vorschrift des Entwurfes des Schweizer. Handels- und Industrievereins, dass Mitglieder der Bundesverwaltung nicht zugleich Mitglieder der Bankbehörden sein können, hat man überdies weggelassen.

„. . . Dann soll „der Hauptsitz der Bank nach Bern“, in die unmittelbare Nähe der politischen Bundesbehörde, versetzt werden . . . statt in ein Zentrum von Handel und Industrie“ . . . So dass „unter diesen Umständen — nicht in gewöhnlichen ruhigen Zeiten, wohl aber in stürmischen, kritischen — die Bank zu einem politischen Werkzeug werden kann.

. . . Kurz „der Entwurf vom 24. März 1899 erregt kaum weniger Bedenken als die verworfene Staatsbank. Der Kompromiss ist eine tönende Schelle . . .“

Man muss in der Tat anerkennen (man halte diese Tatsache für eine an sich erfreuliche oder bedauerliche), dass vielfach nur in formeller Beziehung nachgegeben worden war. Der Bundesrat hat ja selbst erklärt, dass, wenn auch die Bank ihrer Form nach auf der zweiten Alternative des Verfassungsartikels aufgebaut sei, so sei sie wohl „ihrem Wesen nach ein vorwiegend staatliches Institut“. Wenn man nun das bedenkt und ferner erwägt, was für zarte Rücksichten der Bundesrat genommen hat, wie er z. B. „zur weiteren Beruhigung der Freunde einer reinen Staatsbank die Benennung „Aktien-gesellschaft“ überall weggelassen, das Wort Aktie durch Anteil-

schein ersetzt“ hat³⁴, so könnte man glauben, es wäre ihm gelungen, wenigstens diese Partei zu befriedigen. Es war nicht der Fall. Wenngleich die Einwendungen auf dieser Seite sich kürzer fassen ließen, so waren sie im Grunde genommen nicht geringer; man wollte einfach jede Privatbeteiligung und Mitwirkung weggeschafft sehen.

Als nun die Frage der Errichtung einer zentralen Notenbank auf die Tagesordnung des Nationalrats kam, stellte Herr Nationalrat Scherrer-Fülleman den Antrag, es sei auf die bundesrätliche Gesetzesvorlage nicht einzutreten, sondern der Bundesrat einzuladen, einen Gesetzentwurf wesentlich auf der Grundlage desjenigen vom 18. Juni 1896 — jedoch mit beschränkter Haftbarkeit des Bundes — auszuarbeiten. Seinerseits beantragte Herr Ador aus Genf — als Vertreter der gegnerischen Partei — das sofortige Eintreten in die Verhandlung, aber auf Grundlage des Projektes des Handels- und Industrievereins. Doch wurden beide Anträge verworfen, und das Eintreten in den von Herrn Hauser warm empfohlenen bundesrätlichen Entwurf beschlossen.

Er wurde, nach unbedeutenden, meistens nur förmlichen Modifikationen, mit starker Stimmenmehrheit angenommen³⁵.

Er sollte jetzt nur noch dem Ständerat im Dezember desselben Jahres unterbreitet werden³⁶. Allein dieser beschloß auf Antrag seiner Kommission, die Behandlung des Bankgesetzes zu verschieben; und dies aus politischen und finanziellen Gründen. Infolge der Referendumscampagne anlässlich des Versicherungsgesetzes (vom Oktober 1899) stand eine Volksabstimmung bevor, deren ungünstigen Einfluß man fürchtete, und zudem waren die Verhältnisse des Geldmarktes bedenklich gespannt. Im Juni 1900 verschob der Ständerat die Beratung wieder, weil die Nachwirkung der ungünstigen Abstimmung noch bestand, und die Geldverhältnisse sich kaum gebessert hatten. Endlich im Dezember desselben Jahres — da die Notwendigkeit einer Zentralbank von mehreren Seiten dringend betont wurde — trat er in die Beratung der Vorlage ein. Trotz aller Verschiedenheit wirkte die Erinnerung an die Verwerfung des staatssozialistischen bürokratischen Versicherungsgesetzes auf die Gesinnung des ohnehin seiner Natur nach die föderalistischen Interessen vertretenden Rates unzweifelhaft nach: fast sämtliche Abänderungen, die er anbrachte, trugen einen und denselben Charakter. Sie gingen darauf

³⁴ Beide Citate aus der Botschaft vom 24. März 1899 S. 11.

³⁵ 82 Ja, 23 Nein und 30 Enthaltungen. Siehe Amtl. Stenogr. Bulletin. Juni-Session 1899.

³⁶ Herr Sayous schrieb damals zuversichtlich zum Schlusse seiner bereits erwähnten Studie: „Le projet actuel de banque nationale est suffisamment bien conçu pour que le peuple suisse l'accepte; et le peuple suisse l'acceptera“.

hinaus, das Gesetz zu einem wirklichen „Kompromiß“ zu machen. Es handelte sich hauptsächlich um folgendes:

Verlegung des Zentralsitzes der Nationalbank von Bern — dem Sitze der politischen Behörde — nach Zürich — das ist, nach einem industriellen und kommerziellen Zentrum.

Beschränkung der Annahme von Geldern in verzinlicher Rechnung auf die Barschaft des Bundes — das heißt eine Konzession an die mitwerbenden Kantonalbanken.

Erhöhung der Verzinsung des Grundkapitals auf $4\frac{1}{2}$ % — was das praktische Zustandekommen der Beteiligung der Privaten und der Kantone an seiner Beschaffung sicherte.

In der nordöstlichen Schweiz hauptsächlich, wo man sich sowohl aus sachlichen Gründen, als aus natürlichen Lokalinteressen freute, daß die Bank nach Zürich versetzt werden sollte, drückte die Handelspresse ihre Befriedigung aus über den „loyalen Kompromiß“, der jetzt nun zu stande gekommen war, empfahl warm die Anträge des Ständerates der Zustimmung des Nationalrats und schien der frohen Überzeugung zu sein, man hätte der Erfüllungsstunde noch nie so nahe gestanden. Aber die ganze übrige schweizerische Presse war fast einstimmig darin, daß die angebrachten Abänderungen eine jahrelange Verschiebung der Lösung der Bankfrage verhießen. Die Organe der staatsbankfreundlichen Kreise bezeichneten siegesgewiß das Kompromißprojekt als bereits hinfällig geworden. Und in der französischen Schweiz, wo man naturgemäß der Angelegenheit des Zentralsitzes unparteiisch gegenüberstand, jammerte man, daß sich jetzt der Kampf weniger um den Kern der Sache, als um eine Frage des politischen Übergewichtes drehen würde, freute sich aber meistens herzlich über die Aussicht, daß „la banque d'état seconde édition“ daran scheitern könnte.

Die pessimistischen Prophezeiungen sind nun in der Junisession von 1901 in Erfüllung gegangen. Nachdem die zweite Beratung die Beseitigung einer Reihe von mehr nebensächlichen Meinungsverschiedenheiten herbeigeführt, blieben zwischen den beiden Räten die zwei bedeutendsten Differenzen, den Zentralsitz und die Verzinsung des Gründungskapitals betreffend, immer noch unausgeglichen bestehen. Dem Hin- und Herlaufen des Entwurfes von einem Rat zum andern mußte ein Ende gemacht werden. Der Nationalrat entschied sich in dritter Beratung in Bezug auf beide streitige Punkte, an seinen früheren Beschlüssen, das heißt an der vierprozentigen Maximalverzinsung des Kapitals und an der Verlegung des Sitzes nach Bern — und zwar hierbei mit 81 gegen 50 Stimmen — definitiv festzuhalten. Das Schicksal der Vorlage lag nun in den Händen des Ständerates. Im ersten Punkte pflichtete er dem Nationalrate bei. Blieb infolgedessen nur die scheinbar winzige Frage des Zentralsitzes noch übrig. Eine ziemlich

gespannte Stimmung herrschte. Geheime Abstimmung wurde beschlossen: mit 24 gegen 17 Stimmen beharrte der Ständerat auf der Wahl von Zürich. Der Präsident erklärte, der zweite Zentralbankentwurf sei nicht zu stande gekommen (28. Juni 1901).

Dieses Ergebnis erweckte in den meisten Kreisen wenig Bedauern. Die Politik des Kirchturms wurde von einigen Organen der Presse scharf gebrandmarkt. Das fast allgemein herrschende Gefühl war aber, daß die Vorlage unter allen Umständen verworfen worden wäre, daß sie in dem ihr sicher bevorstehenden Referendum einer Koalition prinzipiell gegensätzlicher Parteien unterlegen wäre, daß die eidgenössischen Räte dem Volke eine Arbeit abgenommen hatten, welche dieses mit Gewißheit nicht unterlassen hätte.

Wenn, nach dieser erneuten schweren Schlappe, eine gewisse Entmutigung nun Platz gegriffen hätte, und auf jedes Zentralbankprojekt wenigstens vorläufig verzichtet worden wäre, so hätte das nicht wundernehmen können. Kaum aber war das Resultat der Abstimmung bekannt gegeben, da ging schon nach Joosscher Art, unverdrossen und unverweilt, seitens einer Gruppe von Nationalräten, an deren Spitze der Radikalsozialist Scherrer-Fülleman stand, eine Motion dem Bundesrat zu, wodurch derselbe eingeladen wurde, „den eidgenössischen Räten beförderlich einen neuen Gesetzentwurf zur Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung vorzulegen, wesentlich auf der Grundlage des verworfenen Bundesgesetzes vom 18. Juni 1896 (reine Staatsbank) und unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Kantonalbanken“. Und nicht nur von dieser Seite, sondern von einer Anzahl anderer aus, ist ebenfalls, zwar unter Befürwortung anderer Lösungen, der Überzeugung Ausdruck gegeben worden, daß die Sache nicht lange in Ruhe gelassen werden wird, ja nicht werden darf. Angesichts des bisherigen völligen Misserfolges einerseits, und dieser merkwürdigen Beharrlichkeit andererseits, drängen sich von selbst die Fragen auf:

Ob eigentlich die heutigen Bankverhältnisse unhaltbar sind, und inwieweit, und wodurch?

Ob einzelne Reformen des heutigen Systems nicht hinreichend sein würden, oder noch weiter an dem Gedanken einer Zentralnotenbank festgehalten werden muß?

Es soll im nächsten Abschnitte unsere Aufgabe sein, unter Zugrundelegung einer kurzgefaßten Darlegung der Tatsachen, auf diese Fragen eine Antwort zu suchen.

Zweiter Teil.

Die gegenwärtigen Notenbank- und Geldmarktverhältnisse.

Es bestanden am 31. Dezember 1900 in der Schweiz 35 Emissionsbanken mit einem eingezahlten Kapital von rund 184 Mill. Frk. und einer Notenemission von 239 Mill. Frk. Sie zerfallen ihrer rechtlichen Natur nach in zwei Gruppen:

Die Kantonalbanken und die Privatbanken. Von den letzteren ist nichts Besonderes zu sagen, es sind gewöhnliche Aktienbanken. Die Kantonalbanken dagegen, bei weitem die zahlreichsten (21), prägen dem schweizerischen Notenbankwesen seinen eigentümlichen Charakter auf: durch ein Kantonalgesetz errichtet, sind sie meistens „rein staatliche Institute“ (18), die vom Staate dotiert unter ausschließlicher Staatsverwaltung stehen, oder sogenannte „gemischte Banken“ (3), bei denen der Staat sowohl am Kapital als an der Verwaltung nur teilweise beteiligt ist. Die Kantone haften unbedingte für sämtliche Verbindlichkeiten ihrer Kantonalbanken, mit Ausnahme des Kantons Waadt, der ausschließlich für die Notenemission garantiert hat¹. Die Kantone sind damit Verpflichtungen in Höhe von 675—700 Mill. Frk. eingegangen.

Was den Geschäftskreis betrifft, so sind von sämtlichen Instituten höchstens 5, die als reine Emissionsbanken angesehen werden können — und infolgedessen auf einer unanfechtbaren theoretischen Grundlage ruhen; alle übrigen verbinden, meistens in größerem Maßstabe, mit der Ausgabe von auf Sicht einlösbaren Noten das Darlehen auf Liegenschaften, die Eröffnung von Krediten in laufender Rechnung etc., kurz allerlei langfristige Geschäfte und Geschäfte ohne bestimmten Termin. Das Verhältnis der Forderungen auf unbestimmte oder lange Zeit

¹ Im Kanton Neuenburg wird zwar keine allgemeine Haftbarkeit ausgesprochen, aber verschiedene Artikel garantieren ungefähr für alles und jedes.

Stand der schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1900.

Ordnungs- nummer	Firma	Eingezahltes Kapital am Jahres- schlufs		Bewilligte Emissions- summe am Jahres- schlufs		Effektive Emission am Jahresschlufs	Deckungsart (Art. 12 des Bank- notengesetzes)
		Frk.	Frk.	Frk.	Frk.		
1	St. Gallische Kantonalbank	7 000 000	14 000 000 ²	14 000 000	Kantonsgarantie		
2	Basellandschaftliche Kantonalbank	3 000 000	2 000 000	2 000 000	id.		
3	Kantonalbank von Bern	10 000 000	20 000 000 ²	20 000 000	id.		
4	Banca cantonale Ticinese	1 625 000	2 000 000	2 000 000	Wertschriften		
5	Bank in St. Gallen	9 000 000	18 000 000 ²	18 000 000	Wechselportefeulle		
6	Crédit agricole et industriel de la Broye	1 000 000	1 000 000	1 000 000	Wertschriften		
7	Thurgauische Kantonalbank	5 000 000	5 000 000	5 000 000	Kantonsgarantie		
8	Argauische Bank	6 000 000	6 000 000	6 000 000	id.		
9	Toggenburger Bank	4 500 000	4 000 000	1 000 000	Wertschriften		
10	Banca della Svizzera italiana	1 000 000	2 000 000 ²	2 000 000	id.		
11	Thurgauische Hypothekenbank	8 000 000	1 000 000	1 000 000	id.		
12	Graubündner Kantonalbank	2 000 000	4 000 000 ²	4 000 000	Kantonsgarantie		
13	Luzerner Kantonalbank	3 000 000	6 000 000 ²	6 000 000	id.		
14	Banque du commerce (in Genf)	12 000 000	24 000 000 ²	24 000 000	Wechselportefeulle		
15	Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	2 000 000	3 000 000	3 000 000	Kantonsgarantie		
17	Bank in Basel	16 000 000	24 000 000	24 000 000	Wechselportefeulle		
18	Bank in Luzern	6 000 000	5 000 000	5 000 000	Wertschriften		

21	Zürcher Kantonalbank	20 000 000	30 000 000	30 000 000	Kantonsgarantie
23	Bank in Schaffhausen	3 000 000	3 500 000	3 500 000	Wertschriften
24	Banque cantonale fribourgeoise	2 400 000	1 250 000	1 250 000	id.
26	Banque cantonale vaudoise	12 000 000	12 000 000	12 000 000	Kantonsgarantie
27	Ersparniskasse des Kantons Uri	750 000	1 500 000 ²	1 500 000	id.
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	500 000	1 000 000 ²	1 000 000	id.
30	Banque cantonale neuchâteloise	4 000 000	8 000 000 ²	8 000 000	id.
31	Banque commerciale neuchâteloise	4 000 000	8 000 000 ²	8 000 000	Wechselportefeuille
32	Schaffhauser Kantonalbank	1 500 000	2 500 000	2 500 000	Kantonsgarantie
33	Glarner Kantonalbank	1 500 000	2 500 000	2 500 000	id.
34	Solothurner Kantonalbank	5 000 000	5 000 000	5 000 000	id.
35	Obwaldner Kantonalbank	500 000	1 000 000 ²	1 000 000	id.
36	Kantonalbank Schwyz	1 500 000	3 000 000 ²	3 000 000	id.
37	Credito Ticinese	1 500 000	2 250 000	2 250 000	Wertschriften
38	Banque de l'Etat de Fribourg	21 000 000	5 000 000	5 000 000	Kantonsgarantie
39	Zuger Kantonalbank	2 000 000	3 000 000	3 000 000	id.
40	Banca popolare di Lugano	1 000 000	2 000 000 ²	2 000 000	Wertschriften
41	Basler Kantonalbank	5 000 000	10 000 000 ²	9 500 000 ³	Kantonsgarantie
	Total	184 275 000	239 500 000	239 000 000	

² Die Maximalgrenze der zu bewilligenden Emissionssumme, d. h. der doppelte Betrag des eingezahlten Kapitals, wurde in 1900 von 15 Banken erreicht.

³ Einzige Bank, welche von dem ihr bewilligten Recht nicht völlig Gebrauch gemacht hat.

Aktiven		Schweizerische Jahresdurchschnitt der Ermittelt und zusammen- der Emissions-
1899	1900	
		Kassa.
86 411 690	87 411 833	Gesetzliche Bardeckung der Noten-
20 353 022	21 588 146	circulation
9 051 454	10 336 317	Verfügbare Barschaft
12 983 925	13 491 817	Eigene Noten
1 561 275	1 574 229	Noten anderer Schweizer. Emis-
130 361 366	134 402 342	sionsbanken
		Andere Kassabestände
		Kurzfällige Guthaben.
3 750 278	4 632 226	Emissionsbanken u. Zweiganstalten
31 512 701	43 011 639	(kompensiert)
2 957 391	2 288 562	Korrespondenten-Debitoren
38 220 370	49 932 157	Diverse
		Wechselforderungen.
161 844 777	148 228 689	Schweizer Diskonto-Wechsel (inkl.
18 521 552	33 268 343	Wechsel zum Inkasso)
44 982 932	49 294 687	Wechsel aufs Ausland
225 349 261	230 791 719	Wechsel mit Faustpfand, Warrants
		und Gantrödel
		Andere Forderungen auf Zeit.
206 440 643	225 937 749	Kontokorrent-Debitoren
127 969 054	139 780 226	Schuldscheine ohne Wechselver-
570 954 537	615 641 486	bindlichkeit
145 601 340	137 786 751	Hypothekaranlagen aller Art
835 984	738 017	Effekten (öffentliche Wertpapiere)
1 051 801 558	1 119 884 229	Liquidationen, Restanzen und Di-
		verse.
		Feste Anlagen u. Gesellschaftskonti.
7 891 559	9 026 537	Mobilien und Immobilien
2 555 054	5 190 547	Kommanditen und Beteiligungen
—	—	Gesellschaftskonti (kompensiert)
10 446 613	14 217 084	
		Ausstehendes Kapital.
11 395 479	7 883 683	
1 467 574 647	1 557 111 214	

Emissionsbanken. General-Monats-Bilanzen. gestellt vom Inspektorat banken.	Passiven	
	1900	1899
Notenemission.		
Noten in Cirkulation (in Händen Dritter)	205 037 766	203 045 300
Eigene und andere Schweizernoten in Kassa	23 828 134	22 035 379
	228 865 900	225 080 679
Kurzfristige Schulden.		
Giro- und Scheckkonti	22 293 741	23 573 665
Kurzfristige Schuldscheine aller Art	3 056 609	4 106 866
Korrespondenz-Kreditoren	17 520 424	13 580 017
Kontokorrent-Kreditoren	114 146 145	105 786 165
Diverse	611 216	493 834
Emissionsbanken u. Zweiganstalten (kompensiert)	—	—
	157 628 135	147 540 547
Wechselschulden.		
Eigenwechsel	5 445 265	5 607 222
Tratten und Acceptationen	15 705 779	15 374 771
	21 151 044	20 981 993
Andere Schulden auf Zeit.		
Kontokorrent-Kreditoren	63 112 901	63 547 503
Sparkassa-Einlagen	280 606 871	280 617 039
Obligationen und andere Schuld- scheine	548 553 302	489 454 071
Feste Anleihen	27 145 035	17 100 807
Diverse	555 838	430 520
	919 973 947	851 149 940
Gesellschaftskonti und eigene Gelder.		
Gesellschaftskonti (kompensiert) .	2 793 745	3 369 479
Ordentlicher und außerordentlicher Reservfonds	36 256 777	34 468 676
Eingezahltes Kapital	182 557 983	173 587 854
	221 608 505	211 426 009
Ausstehendes Kapital		
	7 883 683	11 395 479
	1 557 111 214	1 467 574 647

zu den Wechselforderungen hat bei den schweizerischen Notenbanken sogar seit 20 Jahren eine bedeutende Verschiebung erfahren und zwar im Sinne einer geringeren Liquidität ihrer Aktiven —, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht: Ausgeliehen waren:

	1883	1900
im Diskontgeschäft	176 Mill. Frk.	181 Mill. Frk.
- Lombard	36 - -	49 - -
- Kontokorrent	67 - -	226 - -
gegen Schuldscheine	49 - -	140 - -
als Hypotheken	219 - -	615 - -

Wenn auch die Banken sich die zu den drei letzten Geschäftskategorien nötigen Gelder meistens durch Annahme von Spareinlagen, Ausgabe von Obligationen und ähnlichem mehr verschaffen, so bleibt natürlich immer doch die Verbindung solcher Operationen mit dem Notenemissionsgeschäft banktechnisch verwerflich: die Cirkulation muß dabei an Elastizität einbüßen, und die Zahlungsfähigkeit der Banken wird in Krisenzeiten leichter eine Gefährdung erleiden.

Diese Mißstände bieten den Anlaß zu einer Reform der bestehenden Ordnung.

Letztere wäre schon annehmbarer, wenn das Gesetz von 1881 von allen Banken wenigstens eine richtige bankmäßige Deckung ihrer Emission verlangte. Es ist aber bekanntlich nicht der Fall. Nur die sogenannten „Banken mit engerem Geschäftskreise“ sind verpflichtet, die nicht durch Barschaft gedeckten 60 % der Notenemission mit einem Wechselportefeuille zu garantieren. Es sind zur Zeit nur 4 Banken mit einer bewilligten Notenemission von 74 Mill. Frk., gleich 30,9 % des Gesamtbetrages⁴: — die Bank in St. Gallen, die Banque du commerce (à Genève), die Bank in Basel und die Banque commerciale neuchâteloise. Die übrigen Institute weisen, dem Gesetze entsprechend, für den betreffenden Teil der Emission

entweder die Deckung durch Hinterlage von Wertchriften auf — es sind 10 Banken mit einer bewilligten Emission von 21 Mill. Frk., gleich 8,8 % des Gesamtbetrages, —

oder die Deckung durch Kantongarantie: dies ist bei 21 Banken der Fall, deren bewilligte Emission 114,5 Mill. Frk. beträgt, gleich 60,3 % des Gesamtbetrages.

⁴ Diese Zahlen und die folgenden beziehen sich auf das Jahr 1900.

Die Deckung durch „Wertschriften“⁵ bildet unzweifelhaft für eine Wechselportfeuille eine technisch minderwertige Garantie, deren Unzulänglichkeit sich nur zu sehr erweisen würde, wenn ein Run auf die Bank eintreten sollte. Aber ungleich ernster ist die Gefahr, welche die Kantongarantie, das heißt die Deckung durch einen einzigen kantonalen Schuldtitel bietet: — wie wäre man in Krisenzeit imstande, eine Forderung flüssig zu machen, für deren Liquidation unter ruhigen Konjunkturen meistens mehrere Monate erforderlich sein würden? — Man kann ohne Übertreibung sagen, daß der Teil der schweizerischen Notenzirkulation, die auf diese Weise gedeckt ist, nichts weiter ist als ein eigentliches Papiergeld.

Die Praktiker werden sagen, es seien das theoretische Unvollkommenheiten, die in der Wirklichkeit ohne Belang bleiben. Wir erkennen gern, daß alles in letzter Linie jeweilig vom Kredit abhängt, dessen sich die Banknote erfreut, und daß derselbe infolge der Unkenntnis des Publikums oder anderer Gründe erster Qualität sein kann, so minderwertig oder illusorisch die Notendeckung vom wissenschaftlichen Standpunkte auch sei. Es wäre aber selbst dem feinsten Kenner der schweizerischen Bankverhältnisse und der schweizerischen Bevölkerung unmöglich, zu sagen, in welchem Maße sich in Krisenzeiten die heutigen Noten im Umlaufe halten würden. Bei einer solchen Unsicherheit rät es sich, den strengen Prinzipien der Theorie vorsichtig zu folgen. Es ist, nach unserem Empfinden, um so mehr nötig, als diejenigen, die seit 20 Jahren dem Publikum die dringliche Notwendigkeit einer Zentralbank begrifflich zu machen suchen, den heutigen Instituten so viel Schlechtes nachgesagt haben, daß sie wohl dem Kredit derselben geschadet haben mögen. Man hat zu sehr den Teufel an die Wand gemalt, und dadurch das Gefürchtete nur näher gebracht.

Neben mehr oder weniger theoretischen Gefahren weist das schweizerische Notenwesen fühlbare Mängel auf. Die Anzahl der Emissionsinstitute, die Unmöglichkeit, besonders für das Ausland, die Lage der einzelnen Banken zu prüfen, wirkt auf die Umlaufsfähigkeit der Noten ungünstig. Man wünscht mit Recht eine einheitliche Note, die sich über die Grenzen des Landes einen größeren Kredit erwerbe.

Dann entbehrt man eine einheitliche und zielbewusste Diskontopolitik. Über die Festsetzung des Zinssatzes enthält das Gesetz von 1881 keine Bestimmung. Wohl besteht ein zwischen den Banken freiwillig abgeschlossenes Konvenium, auf Grund dessen von Vertretern der größeren Institute ein

⁵ Der Ausdruck „Wertschrift“ für Wertpapier ist in den amtlichen Berichten gebräuchlich.

gemeinsamer offizieller Diskontosatz festgesetzt wird. Aber das Resultat ist im allgemeinen ein unbedeutendes gewesen. Das Hauptübel liegt dabei gar nicht so sehr in der Anzahl der Banken, als in der Verschiedenartigkeit ihrer rechtlichen Grundlage, ihrer Zwecke, ihrer Geschäfte, ihrer Verpflichtungen und somit ihrer Interessen. Es ist schwer, eine Verständigung herbeizuführen und zwar so, das der Zinssatz den wirklichen Bedürfnissen der Marktlage entspreche, namentlich in den letzten Jahren, angesichts des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse, das er hoch genug festgesetzt, resp. erhalten werde. Ist das aber erreicht, so wird der offizielle Satz meistens umgangen entweder dadurch, das im weitgehenden Mafsstabe zum Privatsatze diskontiert wird, oder das an die Qualität der Wechsel geringere Anforderungen gestellt werden (Kredit- und Finanzwechsel), oder das man die Darlehen prolongiert, oder endlich, das man mit dem Lombard unter den Banksatz — ja bis $\frac{1}{2}$ 0/0 — heruntergeht!

Dieses Verhalten der Emissionsbanken erklärt sich erstens durch die grofse Konkurrenz — alle wollen Geld verdienen, keine will vom Geschäft ausgeschlossen werden — zweitens durch eine scheinbar ganz nebensächliche aber verhängnisvolle Eigenartigkeit des Gesetzes von 1881. Die eidgenössischen und die kantonalen Steuern werden nämlich nicht auf Grund der effektiven Zirkulation, sondern der den einzelnen Instituten bewilligten Emissionskontingente berechnet; ob die Noten sich im Umlauf befinden oder nicht ist gleichgültig. Diejenigen, welche keinen Nutzen bringen, haben nichtsdestoweniger die Abgabe zu zahlen. Jede Note, die untätig in der Kasse bleibt, bedeutet dadurch nicht nur ein „lucrum cessans“, sondern einen tatsächlichen Verlust; daher sind die Banken sozusagen gezwungen, die ganze Notenemission in die Zirkulation zu treiben und in ihr zu erhalten. Ein anderes Verfahren wäre einfach unwirtschaftlich.

Das solche Verhältnisse unselige Konsequenzen gezeitigt haben, kann nicht wundernehmen. Indem die Banken Geschäfte „à tout prix“ machen mußten, haben sie unzweifelhaft die Spekulation erleichtert und insbesondere die ungesunde, manchmal enorme Bautätigkeit erlaubt und gefördert, welche in den letzten 15 Jahren in mehreren schweizerischen Städten Platz gegriffen hat und auf welche, in Zürich zum Beispiel, ein sehr schwerer Rückschlag schon gefolgt ist. Indem sie einen zu leichten Kredit gewährten, haben sie das Publikum über die wirkliche Lage des Geldmarktes getäuscht. Sie haben sich endlich, in nicht geringem Mafse, wie Ph. Kalkmann in seinen Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz⁶ zu beweisen gesucht hat, für den

⁶ St. Gallen 1900. Im Auftrage des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen. Beilage des Berichtes des Direktoriums.

hohen Stand der auswärtigen Wechselkurse verantwortlich gemacht. Dieselben sind namentlich seit 1895 dauernd ungünstig gewesen. Sie sind für kurzfristige Wechsel auf Deutschland bis auf 124,62 (in 1898), für Londoner Wechsel auf 25,48 (in 1899) und für französische Wechsel auf 100,80 (in 1899)⁷ gestiegen, während der Durchschnitt folgender gewesen ist:

Jahr	Deutschland	London	Frankreich
1895	123,51	25,24	100,10
1896	123,71	25,23	100,24
1897	123,88	25,23	100,35
1898	124,06	25,35	100,36
1899	123,91	25,33	100,49
1900	123,48	25,26	100,54

Wohl hängen hier wie im allgemeinen die Bewegungen der Wechselkurse in erster Linie von der Zahlungsbilanz des Landes und den Kapitalströmungen ab: die französischen Kapitalien, die in der vorhergehenden Periode den schweizerischen Markt unterstützt hatten, haben sich in den letzten Jahren fern von ihm gehalten; die Handelsstatistik zeigt, daß der Überschufs der Wareneinfuhr über die Ausfuhr von 206,4 Mill. Frk. in 1894, bis auf 366,5 Mill. Frk. in 1899 (das heißt von 24,7 % bis auf 31,5 % der Einfuhr) stetig und mächtig gewachsen ist — wahrscheinlich, ohne daß der Geldzufluß, welchen der Fremdenverkehr mit sich bringt, und andere ähnliche Momente diesen Debetsaldo vollständig auszugleichen vermochten. Und jetzt, da die französischen Kapitalien wieder in höherem Maße Anlagen in der Schweiz suchen, und die Wareneinfuhr so erheblich abnimmt, daß der Bund, der aus den Zöllen seine Haupteinnahmen bezieht, in Verlegenheit gebracht wird, da bessert sich die schweizerische Valuta so sehr, daß sie der französischen ungefähr ebenbürtig geworden, und der Kurs sogar vorübergehend leicht unter Pari gesunken ist.

Aber doch weder Zahlungsbilanz noch Kapitalströmungen vermögen ganz den hohen Stand der Wechselkurse zu erklären. Die Emissionsbanken haben hier, wie schon angedeutet worden ist, eine unselige Rolle gespielt. Sie haben seit 20 Jahren den schweizerischen Markt mit fiduziären Zahlungsmitteln in einem Maße überflutet, der weder mit dem Zuwachs der Bevölkerung, noch mit demjenigen des Handels- und Industrie-

⁷ Mittlere Notierung der Plätze Basel, Genf und Zürich. Die Parität ist: Frk. 123,45 = Rm. 100; Frk. 25,22 = £ 1.

verkehrs im Verhältnisse steht. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, macht der Betrag der nachgewiesenen Zirkulation in 1900 65,40 Frk. pro Einwohner aus, — also ungefähr zweimal so viel wie in Deutschland. Die effektive Notenzirkulation ist, von 1883—1900, von 91 auf 200 Mill. Frk., also auf mehr als das Doppelte gestiegen, während der ungedeckte Notenumlauf im Jahre 1900 mit 91 Mill. Frk. beinahe das Dreifache des von 1883 (34 Mill. Frk.) erreichte. Indem nun die Banken in Zeiten, wo leichter Geldstand die Noten sonst nach den Schaltern zurückdrängen würde, ihre Geldsurrogate dem Verkehr aufdrängen, bewirken sie einen Abfluß des Metallgeldes ins Ausland. Der Mangel an Thalern macht sich fühlbar. Die Noten werden zur Einlösung präsentiert. Da die zu diesem Zweck bestimmte gesetzliche Bardeckung, weil sie bis auf 90 % aus Gold besteht, angesichts der in Frankreich bestehenden Goldprämie nicht angegriffen werden darf⁸, und die darüber hinaus frei verfügbare Barschaft sehr gering ist (in 1900: 22 Mill. Frk. für 35 Institute = ca. 11 % der effektiven Zirkulation), so präsentieren sich die Banken gegenseitig ihre Noten zur Beschaffung von Bargeld und „jagen sich gegenseitig die Barschaft ab“; sie kaufen endlich Wechsel auf Frankreich, um das ihnen entzogene Silber so bald wie möglich zu importieren; aber sie treiben durch ihre Nachfrage den Kurs nur um so höher hinauf; die Spekulation in französischen Devisen wird lohnender und die Silberdrainage nimmt noch mehr zu! — Die Bankplätze, die an der französischen Grenze liegen, haben natürlich am meisten unter diesen ungesunden Zuständen zu leiden. Die Kosten der Thalerbeschaffung zum Zwecke der Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsbereitschaft sind namentlich den beiden Emissionsbanken von Genf so beschwerlich geworden, daß die eine, die Banque de Genève 1899 ihr Notenrecht aufgegeben hat.

Diese schweren Zeiten haben aber doch auch Früchte gezeitigt, die man nur freudig begrüßen kann. Die Emissionsbanken haben sich in den drei letzten Jahren durch engere Solidarität, Verbesserungen ihrer inneren Organisation, Einführung von Neuerungen unverkennbare Verdienste erworben. Man muß, um dem heutigen schweizerischen Notenbankwesen

⁸ Die Emissionsbanken bereiten sich zur Durchführung der Goldwährung vor; wenn sie nun ihre Noten in Gold einlösten bezw. Gold ohne Aufge'd ausgäben, würde die internationale Arbitrage dieses Gold nach Frankreich importieren und die Franzosen ihre Schulden an andere Länder auf dem Umwege über die Schweiz bezahlen. Kalkmann sieht die Hauptursache der ungesunden schweizerischen Valutazustände in dem Abhängigkeitsverhältnis, in welchem die Schweiz, infolge des lateinischen Münzbundes (1865), in währungspolitischer Hinsicht zu Frankreich steht.

gerecht zu werden, auch die Lichtseite gebührend betonen. Am 3. Juni 1899 wurden in einer Versammlung der Emissionsbanken in Lugano die Beziehungen der Banken untereinander und die Wahl des schon erwähnten Diskontokomitees näher geregelt, präzisere Bestimmungen über die Diskontierung von Wechsln aufgestellt und endlich ein Beschluss gefasst, der darauf hinausgeht, die einer Minderzahl der Notenbanken durch die spekulative Tätigkeit der Arbitrageure auferlegten Opfer gleichmäßiger zu verteilen. Alle schweizerischen Notenbanken müssen nämlich an den durch die Silberdrainage verursachten Wiederproviantierungskosten mit 1% ihrer Emissionssumme partizipieren. — In der Generalversammlung vom 9. Juni 1900 in Basel wurde dem Diskontokomitee die weitere Befugnis erteilt, in gewissen Momenten des Jahres Notenquoten bis zu 10% der Emission von sämtlichen Banken einzufordern und dadurch eine temporäre Notenreserve zu schaffen (eine 2½% Einschränkung hat schon stattgefunden). Am 28. März 1901 wurde in Olten eine dritte Vereinbarung getroffen, wodurch, unter Aufhebung der bisherigen „Zentralstelle der Konkordatsbanken“ eine neue erweiterte gemeinsame, durch die Kantonalbank in Zürich geführte „Giro- und Abrechnungsstelle“ gegründet wurde. Jede Bank ist verpflichtet, bei derselben ein Depositum in Barschaft und ein solches in Noten zu unterhalten. Eine Bank kann nur Noten anderer Banken, keine eigenen zur Gutschrift einsenden. Eine Bank kann jederzeit aus diesen Depots durch direkte Bezüge oder durch Überweisungen schöpfen und ihre Schuld an eine andere Bank durch einen Übertrag bei der Abrechnungsstelle begleichen. Letztere teilt den Kontrahenten jeden Abend die Saldi mit. Jeden Donnerstag findet ein Generalausgleich statt. Endlich wurde in der am 22. Juni 1901 in Schaffhausen abgehaltenen Generalversammlung, angesichts der Tatsache, dass die letzten Vereinbarungen nicht nur die Konkordatsbanken, sondern alle Emissionsbanken umfassten, das alte Konkordat aufgehoben und ein neues gegründet, dem alle Banken — mit bis jetzt noch zwei Ausnahmen — beigetreten sind. Dasselbe umfasst die drei erwähnten Vereinbarungen, denen die folgende, betreffend Mandat- und Inkassoverkehr, als Krönung des Gebäudes hinzugefügt wurde: Nicht nur haben die Emissionsbanken sich wie früher gegenseitig und ohne Kosten das Wechsel- und Mandatinkasso zu besorgen, nicht nur kann eine Bank auf eine andere Bank Mandate ziehen (Spezialmandaten), es wurde weiter ein neues sogenanntes „Freizügiges oder Generalmandat“ geschaffen; ein solches nämlich, welches ohne Bezeichnung des Zahlungsortes ausgestellt, auf allen Haupt- und Filialplätzen (Bern ausgeschlossen) zahlbar ist — unter den Einschränkungen jedoch, erstens, dass eine Bank auf diese Weise nicht über 5000 Frk. an die Ordre derselben

Person an einem Tage ausstellen darf, und zweitens, daß die betreffenden Mandate nach länger als 15 Tagen nur an den Schaltern der ausstellenden Bank zahlbar werden. Endlich haben die Banken die Deckung ihrer Trassierungen bei der Girostelle zu bewerkstelligen.

Wenn man nun die ganze Lage überblickt und daraus Schlüsse ziehen will, so wird man zuerst gestehen müssen, daß die schweizerischen Emissionsbanken unter den ungünstigsten handelspolitischen und Währungsverhältnissen arbeiten und weiter zu arbeiten haben werden, so lange die schweizerische Wirtschaftsbilanz sowie die sie beeinflussenden Faktoren sich nicht vorteilhafter gestalten werden, und die schweizerische Valuta von der Politik der Bank von Frankreich abhängen wird. Man wird dann weiter anerkennen, daß die sonst so schwierige Aufgabe der Banken, ihnen durch den Druck von verfehlten, unheilvollen Gesetzesbestimmungen ungemein erschwert worden ist, und daß diese Bestimmungen für die meisten Mißstände verantwortlich gemacht werden müssen, welche man zu oft dem Banksystem selbst vorwirft. Dasselbe würde unzweifelhaft in einem reicheren Lande, wie Frankreich, mit ungleich besserem Resultate fungieren. Die von den Emissionsbanken neuerdings getroffene Ordnung darf als eine vortreffliche bezeichnet werden; sie scheint wohl dazu geeignet, eine fühlbare Erleichterung des Zahlungsverkehrs, sowie eine Einschränkung des Notenbedarfs zu bewirken und einen günstigen Einfluß auf die Gestaltung des auswärtigen Wechselkurses auszuüben⁹. Zu früh ist es aber noch vorläufig, um die praktischen Resultate ganz beurteilen zu können. Man wird weiter bemerken, daß die Banken, indem sie alle diese Verbesserungen an ihrer Organisation vornehmen, damit ein erneuertes Zeugnis davon ablegen, daß sie weder geneigt sind, sich durch eine Zentralbank ablösen zu lassen, noch die Zeit für gekommen halten, wo dies geschehen wird. — Indem sie sich in letzter Zeit enger zusammengeschlossen, immer zielbewufter und entschiedener gezeigt und aufrichtige, fortgesetzte, oft kostspielige Anstrengungen zur Regulierung des Geldumlaufes und Sanierung der Valuta gemacht haben, haben sie sich auch unzweifelhaft ein immer größeres Recht auf Beachtung und Rücksichtnahme erworben. Aber wir glauben dennoch, daß die Übertragung ihres Emissionsrechtes an ein Monopolinstitut das einzige Mittel ist, das Fehlerhafte im schweizerischen Bankwesen ganz zu beseitigen.

⁹ Diese Zwecke würden jedenfalls in hohem Maße gefördert werden, wenn die durch die Banken getroffene Ordnung, durch die im Nationalrat (15. Juni 1900) von Herrn Köchlin und Genossen angeregte Einführung eines Postscheck- und Postgirosystems vervollständigt und unterstützt sein würde, welches besonders dem Kleinverkehr zu gute kommen sollte. Siehe Postscheck und Postgiro. C. Köchlin. Basel 1900. Begründung der Motion, Darlegung des Postscheckverkehrs im Auslande.

Eine einfache Revision des Gesetzes von 1881 würde gewifs manches wegschaffen oder bringen können. Sie hätte selbstverständlich die berühmte Bestimmung, betreffend die Notenbesteuerung, zu streichen und die Berechnung der Abgabe auf Grund der Notenzirkulation einzuführen. Sie müfste zweitens, so zu sagen, den offiziellen Stempel auf das Konkordat aufdrücken. Die beiden Banken, die bis jetzt fern von ihm geblieben sind, sowie alle neuen Notenbanken müfsten verpflichtet sein, ihm beizutreten; jede Bank hätte sich betreffs der Festsetzung des Diskontosatzes oder der eventuellen Kontingentierung der Emission den Beschlüssen des Diskontokomitees und im übrigen den durch den Chef des Finanzdepartements genehmigten Mehrheitsbeschlüssen der Banken unbedingt zu fügen. Die Reform hätte endlich das, was 1881 an dem Widerstand der Kantone gescheitert ist, durchzusetzen: nämlich, dafs die Deckung der nicht in bar gedeckten 60 % der Notenemission nicht mehr durch Kantonsgarantie oder Hinterlage von Wertpapieren, sondern ausschliesslich durch ein solides Wechselportefeuille bewerkstelligt werden darf. Damit wäre schon ungemein viel gewonnen: die effektive Einheitlichkeit der Diskontopolitik und eine gröfsere Sicherheit der Banknote. Man kann sich aber nicht verhehlen, dafs eine Revisionsvorlage, die die letzterwähnte Modifikation enthalten würde, auf fast ebenso erhebliche Hindernisse stofsen würde wie die Zentralbank selbst; und dabei würde sie doch zwei berechtigten Hauptforderungen nicht Genüge leisten:

Erstens würde sie den Grundfehler, welcher dem heutigen System anhaftet und unter Umständen eine grofse Gefahr werden kann, nicht beseitigen können: die Emissionsbanken würden allerlei langfristige und spekulative Geschäfte mit der Emission auf Sicht einlösbarer Noten weiter verbinden, und einige banktechnisch richtig organisierte Institute würden mit anderen, welche auf einer nicht nur ganz verschiedenen, sondern absolut fehlerhaften Grundlage beruhen, weiter gemeinsam handeln und vielfach solidarisch sein müssen. — Denn es ist selbstverständlich ausgeschlossen, dafs das Aufgeben ihrer Hauptgeschäfte von der grofsen Mehrzahl der Banken verlangt werden könnte.

Zweitens würde eine einfache Verbesserung des heutigen Systems die einheitliche Banknote, mit gröfserer Kreditfähigkeit ausserhalb der Grenzen, nicht bringen.

Dieser beiden Gründen wegen müssen wir der Errichtung einer Zentralnotenbank vor der besten Revision des Gesetzes von 1881 den Vorzug geben.

Worin das Problem der Zentralbank eigentlich besteht, welche Lösung es erfahren sollte und könnte, haben wir in folgendem darzulegen und zu erörtern.

Lebens- und Bildungsgang.

Ich bin am 8. Mai 1877 als Sohn des Dichters und Professors der französischen Litteraturgeschichte Philippe Godet zu Neuchâtel in der Schweiz geboren und in dem evangelischen Glauben erzogen worden.

Nachdem ich am Gymnasium derselben Stadt das Reifezeugnis erlangt hatte, besuchte ich — vom Herbst 1896 an — die Kollegien der „Faculté des Lettres“ der dortigen „Académie“, wo ich mich hauptsächlich mit französischer Litteratur abgab und auf Grund einer Dissertation über „Ferdinand Brunetière et l'idée d'évolution appliquée à la littérature“ den Titel eines „licencié ès lettres“ erwarb.

Ich wendete mich dann den Staatswissenschaften zu und begab mich zunächst nach Paris (Januar 1899). Ich hörte am „Collège de France“ Paul Leroy-Beaulieu und besuchte an der „École des sciences politiques“ als „élève régulier“ die Vorlesungen von Albert Sorel, Anatole Leroy-Beaulieu, Cheysson, Raphaël Georges Lévy, etc.

Im Herbst 1899 bezog ich die Universität Berlin. Bei der philosophischen Fakultät eingetragen, belegte ich im Laufe von vier Semestern unter anderen die Kollegien der Herren Professoren Schmoller, A. Wagner, Sering, Meitzen, Boeckh, von Kaufmann, Breysig, Lasson, Dessoir und trat als Mitglied des Staatswissenschaftlich-statistischen Seminars zu den fünf erstgenannten in nähere Beziehungen.

Mein letztes Semester — Winter 1901/02 — habe ich an der Universität Halle absolviert, wo ich die Vorlesungen der Herren Professoren Friedberg, Riehl und Vaihinger besuchte und, mit Erlaubnis des Herrn Professors Conrad, dem ich hier, sowie dem Herrn Professor Schmoller, meinen besonderen Dank ausspreche, an den Übungen des Staatswissenschaftlichen Seminars teilnahm.
